

Trauer um Liesel Eschenburg

Bürgerschaftspräsidentin war mit den Hansestädtern verbunden

Wir trauern um Liesel Eschenburg. Die Präsidentin der Bürgerschaft ist am 3. Dezember 2008 nach schwerer Krankheit mit 71 Jahren verstorben. Unser tiefes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen und Freunden. Sie hinterlässt zwei Kinder und vier Enkelkinder.

Liesel Eschenburg, am 2. Juli 1937 in Rostock geboren, war am 21. Juli 2004 als Präsidentin der Bürgerschaft mit großer Mehrheit gewählt worden und hatte das Amt - als erste Frau - mit hohem Verantwortungsbewusstsein und großer Menschlichkeit ausgeübt. Sie hatte sich einer sach- und konsensorientierten Kommunalpolitik über alle Parteigrenzen hinweg verschrieben. Sie hat immer versucht zu vermitteln, blieb dabei aber konsequent. Das Amt empfand sie als große Herausforderung getreu ihrer Lebenseinstellung „Wenn ich etwas mache, dann ganz oder gar nicht!“ Ihr bewundernswertes Durchhaltevermögen hatte sie sich mit Leistungssport in ihrer Jugend angeeignet. Zweimal wurde sie DDR-Jugendmeisterin im 100-Meter-Lauf.

17 Jahre arbeitete sie als wissenschaftlich-technische Assistentin beim Mecklenburgischen Wörterbuch. Die plattdeutsche Sprache gehörte zu ihrem Leben.

Seit 1999 gehörte sie der Bürgerschaft als Mitglied der CDU-Fraktion an, war von 2002 bis 2004 dort stellvertretende Vorsitzende. Sie kannte die Arbeit der Bürgerschaft von Grund auf, war bereits als sachkundige Einwohnerin tätig, sehr engagiert als Mitglied im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde und im Kulturausschuss der Bürgerschaft, dort zeitweise als stellvertretende Ausschussvorsitzende.

Bewusst Verantwortung übernehmen - dafür war sie bekannt. Sie engagierte sich in Vereinen, so im Förderverein des Kulturhistorischen Museums, im Verein Rostocker Sieben e.V. und dem Museumsverein Warnemünde e.V. Für den Ortsteil Warnemünde



Liesel Eschenburg

Foto: Archiv

hatte sie sich besonders eingesetzt, im Ortsbeirat und als Gast in der Knurrhahnrunde. Sie war Mitglied im Warnemünde Verein. Anlässlich ihres 70. Geburtstages hatte sie um Spenden zugunsten des Heimatmuseums gebeten, das ihr sehr am Herzen lag.

Auch auf Bundes- und Landesebene engagierte sie sich insbesondere für Kultur, Schule und Sport. Politische Verantwortung war für sie immer mit dem Anspruch verbunden, auch thematisch und inhaltlich auf dem Laufenden zu sein und sich immer das notwendige Hintergrundwissen zu erarbeiten.

Liesel Eschenburg konnte dank ihrer Arbeit in Ämtern und Funktionen auch über die Grenzen der Hansestadt Rostock Kontakte zum Wohle der Stadt nutzen. Der Repräsentation der

Hansestadt Rostock widmete sie große Aufmerksamkeit. Die Pflege von Städtepartnerschaften und Kontakten mit befreundeten Städten lag ihr sehr am Herzen. So hatte sie großen Anteil daran, dass die Verbindungen zu Kaliningrad und Varna sowie Szczecin weiter belebt werden konnten. Liesel Eschenburg hatte sich immer den Menschen in dieser Stadt und ihren Problemen sehr verbundenen gefühlt, verstand sich als Ansprechpartnerin, die man auf der Straße oder in Veranstaltungen um Rat und Hilfe bitten konnte. Sie stellte sich der Verantwortung des Amtes, mit aller Kraft, die sie hatte. Durch ihr vorbildliches Engagement hat sie sich die Achtung vieler Menschen dieser Stadt erworben.

Wir sind dankbar, dass wir mit ihr zusammenarbeiten konnten und trauern sehr, dass sie nicht mehr unter uns ist. Wir werden die Erinnerungen an sie ehrend bewahren.

Dr. Ingrid Bacher
Erste Stellvertreterin der
Präsidentin

Roland Methling
Oberbürgermeister

Gedenken in Hochachtung

Mit großer Trauer haben die Mitglieder und sachkundigen Einwohner der CDU-Fraktion die Nachricht vom Tod ihres Fraktionsmitgliedes, der Präsidentin der Bürgerschaft Liesel Eschenburg, aufgenommen. Nach langer schwerer Krankheit ist sie von ihrem Leiden erlöst worden. Sie hat zunächst als sachkundige Einwohnerin, seit 1999 als Mitglied der Fraktion und von 2000 bis 2004 als deren Stellvertretende Vorsitzende mit viel Sachverstand und Engagement gearbeitet. Die Pflege der Kulturlandschaft der Hansestadt lag ihr besonders am Herzen. Als Präsidentin der Bürgerschaft

war sie eine würdige und unermüdliche Repräsentantin der Hansestadt. Ein Ausspruch von ihr verdeutlicht ihr Verständnis für die Aufgaben, die sie übernahm: „Ehrenamtliche Tätigkeit ist keine leichte Aufgabe und erfordert ein hohes Maß an Disziplin, Einsatzbereitschaft und oft den Verzicht auf private Dinge. Ohne die Unterstützung und das Verständnis meines Partners wäre dieses Engagement nicht möglich.“ - Wir halten inne und gedenken ihrer in Hochachtung und Dankbarkeit.

Franz Laube
CDU-Fraktionsvorsitzender

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- *Stellenausschreibungen*
- Seiten 2 und 4
- *Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung*
- Seiten 3

Die nächste und letzte Ausgabe des Städtischen Anzeigers für dieses Jahr erscheint am 24. Dezember.

Heidebäume ab 11. Dezember

Morgen beginnt der Weihnachtsbaumverkauf in der Rostocker Heide, teilt das Stadtforstamt mit. Bis 23. Dezember werden täglich von 9 bis 16 Uhr in der Alten Forstbaumschule Hinrichshagen (Straße Richtung Markgrafenheide) Bäume angeboten. Der Verkaufsort ist ab Bäderstraße ausgeschildert. Angebote werden rund 2.000 Weihnachtsbäume wie Fichte, Kiefer, Blaufichte, Omorika und Nordmann-tanne solange der Vorrat reicht. Die Preise haben sich seit 2006 nicht geändert. Für alle Baumarten bis ein Meter Höhe betragen sie sieben Euro, zwischen ein und zwei Meter zehn Euro, zwischen zwei und drei Meter 15 Euro, über drei Meter gilt ein Preis auf Anfrage.

Am 13. und 14. Dezember sowie am 20. und 21. Dezember wird darüber hinaus Leckeres aus der Gulaschkanone und Glühwein angeboten. Am 20. und 21. Dezember gibt es „Weihnachtsbasteln mit Antje“ im warmen Holzhaus. Kinder sind herzlich eingeladen. Der gekaufte Weihnachtsbaum sollte auf dem Balkon, im Garten oder der Terrasse - also an Orten mit hoher Luftfeuchtigkeit - im Verpackungnetz aufbewahrt und keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Vor dem Aufstellen sollte man eine dünne Baumscheibe absägen und den Baum in einen Weihnachtsbaumständer mit Wasser stellen. Darüber hinaus sollte der Baum häufig mit Wasser besprüht werden, empfiehlt das Stadtforstamt.

Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ am 30.04.2008 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock, Rostock, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft.

Durch KPG und § 42 LKHG M-V wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Klinikleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 42 LKHG M-V abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 11 ff. KPG und § 42 LKHG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderun-

gen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 15 KPG und § 42 LKHG M-V ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Klinikums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Klinikleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klinikums. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Klinikleitung und des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 40 LKHG M-V hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ferner haben wir nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung keine Einwendungen zu erheben und bestätigen dies durch folgenden Prüfungsvermerk gemäß § 16 Abs. 4 KPG in Verbindung mit § 42 Abs. 3 LKHG M-V:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach

unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klinikums geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).

Mit Beschluss Nr. 0064/08-EV wurde am 15.10.2008 der Jahresabschluss 2007 durch die Bürgerschaft in der geprüften Fassung festgestellt:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2007 des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ mit der in der Bilanz ausgewiesenen Bilanzsumme von 127.938.945,39 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 553.340,71 EUR werden festgestellt.

Der Lagebericht wird genehmigt.

Der Jahresüberschuss des Jahres 2007 in Höhe von 553.340,71 wird an den Haushalt der Hansestadt Rostock für gemeinnützige Zwecke abgeführt.

Dem Direktorium wird Entlassung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden

**vom 11. Dezember 2008
bis 2. Januar 2009**

in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock, Südring 81,18059 Rostock, Zimmer A 063 innerhalb der Geschäftszeiten ausgelegt.

**Dipl. oec. R. Fieber
Verwaltungsdirektorin**

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Hansestadt Rostock ist zum nächstmöglichen Termin folgende Planstelle im Bauamt zu besetzen:

Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge im Fallmanagement SGB VIII

Aufgabengebiet:

- Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Hilfe und Unterstützung für Kinder und Jugendliche und deren Familien sowie für junge Volljährige,
- Fallmanagement für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII,
- Realisieren der Aufgaben im Rahmen der Jugendgerichtshilfe,
- Mitwirken in familiengerichtlichen Verfahren,
- Ausüben des staatlichen Wächteramtes

Voraussetzungen:

- Fachhochschulabschluss als Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge,
- umfassende Kenntnisse in der Anwendung des SGB VIII,
- Grundkenntnisse im Umgang mit den Sozialgesetzbüchern, insbesondere im SGB I, IX, X und XII sowie angrenzende Gesetzgebungen,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, Absicherung der Rufbereitschaft auch an Sonn- und Feiertagen,
- Fähigkeit des schnellen Einarbeitens in spezielle PC-Programme,
- Moderations- und Konfliktfähigkeit sowie Ausdrucks- und Redegewandtheit,
- Fähigkeiten in der Koordination und Kooperation, Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Weiterbildung und Supervision sowie
- hohe psychische Belastbarkeit.

Vergütung/Entlohnung/Besoldung:

Die Planstelle ist nach TVöD, Entgeltgruppe 09 bewertet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Wohnsitznahme auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock wird erwartet.

Interessenten senden ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis und aktuelle Beurteilung) in einem Umschlag, der mit der deutlichen Aufschrift „BEWERBUNG“ gekennzeichnet ist, **bis zum 19. Dezember 2009** an die

**Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister
Amt für Management und Controlling
Abt. Personalmanagement, 18050 Rostock**

Die Unterlagen können auch persönlich unter folgender Hausadresse abgegeben werden:

**Hansestadt Rostock
Amt für Management und Controlling
Zimmer 45, Neuer Markt 1/ Rathaus, 18055 Rostock**

**Städtischer
ANZEIGER**

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hansestadt Rostock**

Herausgeberin:

Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:

Ulrich Kunze

Redaktion

Kerstin Kanaa

Layout:

Petra Basedow

Druck:

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:

kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Hanse-Anzeigers.

Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:

Dagmar Dankert
Telefon 0381 365-852
0174 9493774
Telefax 0381 365-736

E-Mail:

dagmar.dankert@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen in der Stadtverwaltung vom 22. Dezember bis einschließlich 2. Januar 2009

Am 24. und 31. Dezember 2008 haben alle Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Rostock geschlossen, ausgenommen das Klinikum Südstadt und das Brandschutz- und Rettungsamt.

Übersicht der veränderten Öffnungszeiten für den Besucherverkehr vom 22. Dezember bis einschließlich 2. Januar 2009

Büro für Gleichstellungsfragen
vom 27. bis 30. Dezember geschlossen

Büro für Integrationsfragen
am 2. Januar 2009 geschlossen

Büro für Behindertenfragen
vom 27. Dezember bis 2. Januar geschlossen
am 30. Dezember von 9.00 bis 14.00 Uhr geöffnet

Hauptverwaltungsamt
Sachgebiet Kommunale Statistikstelle
vom 22. Dezember bis 2. Januar geschlossen

Rechnungsprüfungsamt
vom 22. Dezember bis 2. Januar geschlossen

Stadtamt
- Standesamt
am 30. Dezember 2008 geschlossen

Amt für Schule und Sport
vom 29. bis 30. Dezember geschlossen

Amt für Kultur- und Denkmalpflege
- Bereich Denkmalpflege
vom 29. Dezember bis 2. Januar geschlossen

Volkshochschule
Hauptgeschäftsstelle und Geschäftsstelle Lütten Klein
vom 27. Dezember bis 3. Januar geschlossen

Galerie am Alten Markt
27. Dezember von 9.30 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 15.30 Uhr geöffnet
30. Dezember von 10.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr geöffnet
2. Januar von 10.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr geöffnet
3. Januar von 9.30 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 15.30 Uhr geöffnet

Konservatorium
vom 22. bis 30. Dezember geschlossen
2. Januar von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet

Städtische Museen
Verwaltungs- und Wissenschaftsbereich
vom 27. Dezember bis 2. Januar geschlossen

Kulturhistorisches Museum und Kunsthalle
26. Dezember von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet
vom 31. Dezember bis 2. Januar geschlossen

Archiv der Hansestadt Rostock
vom 22. Dezember bis 2. Januar geschlossen
Lesesaal
vom 22. Dezember bis 2. Januar geschlossen

Amt für Jugend und Soziales
23. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr geöffnet
29. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 15.00 Uhr geöffnet
30. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr geöffnet

Gesundheitsamt
29. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 15.00 Uhr geöffnet
30. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr geöffnet

Bauamt
Abt. Wohnungswesen und -förderung
23. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet

Abt. Bauordnung
30. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 15.00 Uhr geöffnet

Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung
23. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 15.00 Uhr geöffnet
30. Dezember geschlossen

Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
23. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 15.00 Uhr geöffnet
30. Dezember geschlossen

Tief- und Hafengebäudeamt
Zentralkasse und Sondernutzung
vom 22. Dezember bis 2. Januar geschlossen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
vom 22. Dezember bis 2. Januar geschlossen

Friedhofsverwaltungen
23. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet
30. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet

Amt für Umweltschutz
23. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet
30. Dezember geschlossen

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
vom 22. Dezember bis 2. Januar geschlossen

Stadtforstamt
vom 22. Dezember bis 2. Januar geschlossen

Hafen- und Seemannsamt
Sachgebiet Fischereiangelegenheiten/Gebühren
vom 22. Dezember bis 2. Januar geschlossen

Trinkwasserpreise für Tarifikunden der EURAWASSER Nord GmbH im Gebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes

(gültig ab 01.01.2009)

Mengenpreis
ohne Umsatzsteuer
mit Umsatzsteuer



1,85 €/m³ Trinkwasser
1,98 €/m³ Trinkwasser

Grundpreis

	ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer
Qn* ≤ 1,5	12,05 €/Monat	12,89 €/Monat
Qn* ≤ 2,5	13,58 €/Monat	14,53 €/Monat
Qn* ≤ 6	19,15 €/Monat	20,49 €/Monat
Qn* ≤ 10	35,92 €/Monat	38,43 €/Monat
Qn* = 15-150	210,84 €/Monat	225,60 €/Monat
Qn* ≥ 200	280,80 €/Monat	300,46 €/Monat

Qn* = Nenndurchfluss des Wasserzählers

EURAWASSER Nord GmbH
Carl-Hopp-Str. 1
18069 Rostock
Service-Hotline: 0381 8072-220

Öffentliche Bekanntmachung Einschulungsuntersuchung der Schulanfänger für das Schuljahr 2009/2010

Auf der Grundlage des Schulgesetzes M-V vom 15. Mai 1996, in novellierter Ausgabe vom 24. April 2002, des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst M-V vom 19. Juli 1994 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2001 und der Schulgesundheitspflege-VO vom 10.07.1996 werden alle Kinder, die im Jahre 2009 schulpflichtig werden, vor der Ein-

schulung durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes untersucht. Diese Untersuchung findet in der Schule statt, in der die Kinder angemeldet wurden. Sie werden dazu von der Schule schriftlich eingeladen. Dieser Zeitraum erstreckt sich über die Monate Januar bis Juni 2009. Ausnahme: Für Kinder, die einen Sonderkindergarten besuchen oder integrativ in den Kinder-

tagesstätten gefördert werden, findet die Untersuchung im Gesundheitsamt statt. Sie werden dazu schriftlich eingeladen. Die Untersuchungspflicht gilt auch für Kinder, deren Eltern einen Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch gestellt haben, ebenso für Kinder, die im Jahre 2008 zurückgestellt wurden.

Dr. Christiane Haufe
Leiterin des Gesundheitsamtes

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Uwe Wulff, geb. 14.07.1972

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Uwe Wulff

im Amt für Jugend und Soziales, Neuer Markt 3, Zimmer 246, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur **durch Herrn Uwe Wulff persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtige Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Assmus
Amt für Jugend und Soziales

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Gordon Knaul, geb. 18.02.1986

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Gordon Knaul

im Amt für Jugend und Soziales, Neuer Markt 3, Zimmer 246, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur **durch Herrn Gordon Knaul persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Assmus
Amt für Jugend und Soziales

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Stephan Strube, geb. 12.12.1981

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Stephan Strube

im Amt für Jugend und Soziales, Neuer Markt 3, Zimmer 260, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur **durch Herrn Stephan Strube persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Wolf
Amt für Jugend und Soziales

Tief bewegt erhielten wir die traurige Nachricht, dass am 26. November 2008 unsere Mitarbeiterin

Silke Ulomek

geb. am 22. Juli 1966

verstorben ist.

Wir trauern um eine sehr geschätzte Kollegin, die engagiert und zuverlässig ihren Dienst in der Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock versah.

Wir werden Frau Ulomek stets in guter Erinnerung behalten.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Roland Mehtling
Oberbürgermeister
der Hansestadt
Rostock

Eva Wesenberg
Vorsitzende des
Personalrates der
Stadtverwaltung
Rostock

Frank Riechelmann
Vertrauensmann der
Schwerbehinderten
der Stadtverwaltung
Rostock

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Hansestadt Rostock ist zum nächstmöglichen Termin folgende Planstelle im Bauamt zu besetzen:

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter Bauordnung

Die Abteilung Bauordnung nimmt die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für alle baulichen Anlagen nach der LBauO M-V im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock wahr.

Aufgabengebiet:

- organisatorische und fachliche Leitung der Abteilung Bauordnung einschließlich des Bereiches Baustatik mit derzeit 29 Mitarbeiter/-innen
- Sicherstellung der Abwicklung der Verwaltungsverfahren auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in einem angemessenen Zeitraum
- Sicherung der Aufgabenerledigung der unteren Bauaufsichtsbehörde als Dienstleister
- Führung des Baugenehmigungsverfahrens in schwierigen Fällen und solchen von grundsätzlicher Bedeutung
- Vertretung in Ausschüssen der Gemeindevertretung und Ortsbeiräten

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Hochbau oder Städtebau und Raumplanung/Architektur oder die Voraussetzungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst
- Berufserfahrung in der kommunalen Bau- und Planungspraxis und in leitenden Positionen
- überdurchschnittliches Engagement, Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeit zur sicheren Gesprächsführung
- kooperative Zusammenarbeit mit Verwaltung und Bauherren
- aktiver, entscheidungssicherer und kooperativer Führungsstil, sowie die Fähigkeit zur Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vergütung/Besoldung:

Die Planstelle ist nach TVöD, Entgeltgruppe 14 bzw. nach BBO A 14 bewertet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten senden ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, aktuelle Beurteilung) in einem Umschlag, der mit der deutlichen Aufschrift „BEWERBUNG“ gekennzeichnet ist, **bis zum 5. Januar 2009** an die

Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister
Amt für Management und Controlling
Abt. Personalmanagement, 18050 Rostock

Die Unterlagen können auch persönlich unter folgender Hausadresse abgegeben werden:

Hansestadt Rostock
Amt für Management und Controlling
Zimmer 45, Neuer Markt 1/ Rathaus, 18055 Rostock

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.W.141 für das Wohngebiet „Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde“

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat am 19.11.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 01.W.141 Wohngebiet „Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde“ für das Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs in Warnemünde und der unmittelbar angrenzenden Kleingartenanlage aufzustellen:

Das Plangebiet wird begrenzt

im Nordosten:

durch die Alte Bahnhofsstraße

und deren Wohngrundstücke im Südosten: durch die Bahntrasse Rostock-Warnemünde

im Südwesten:

durch die Grundstücke westlich der Lortzingstraße

im Nordwesten:

durch die Lortzingstraße und die Wohngrundstücke südlich der Lilienthalstraße

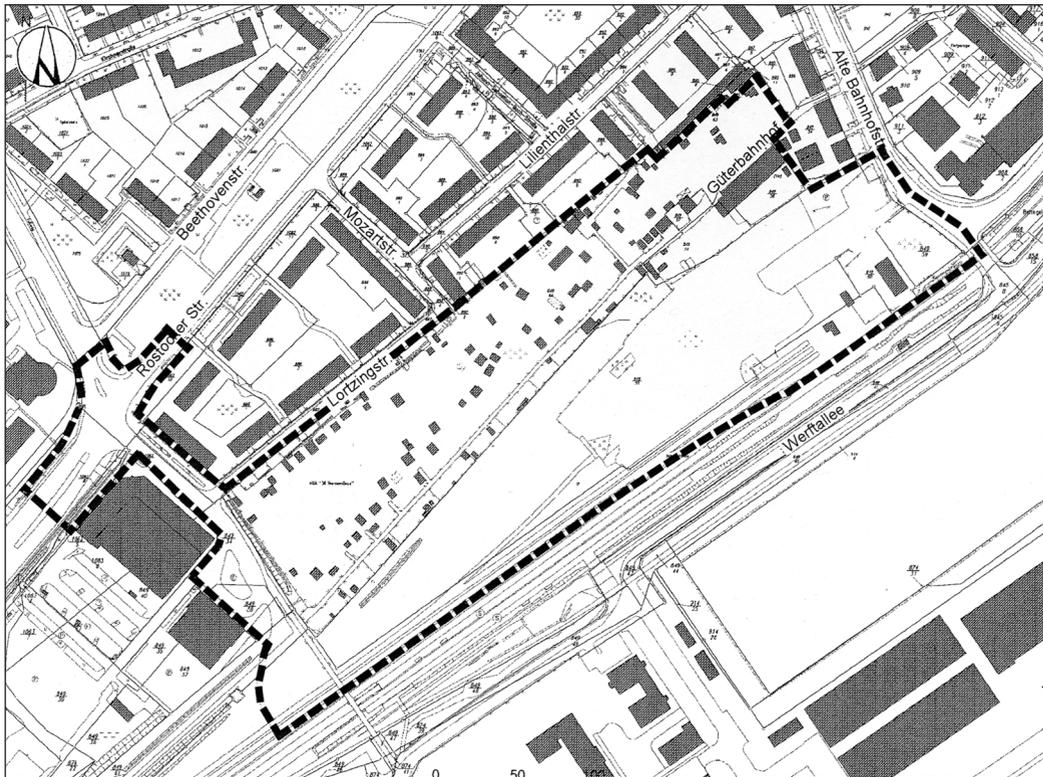
Der Geltungsbereich erfasst auch

den Kreuzungsbereich Richard-Wagner-/Lortzing-/Rostocker Straße.

(siehe Übersichtsplan unten)

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Ralph Müller
Kommissarischer Leiter des
Amtes für Stadtplanung und
Stadtentwicklung



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.W.141 für das Wohngebiet „Ehemaliger Güterbahnhof“

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 für das Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat am 19.11.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“ für das Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs („Friedrich-Franz-Bahnhof“) aufzustellen:

Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden:

durch die Ernst-Barlach-Straße,

im Osten:

durch die Bebauung östlich der

Bleicherstraße, die südliche fiktive Verlängerung der Bleicherstraße, die westliche Spundwand und Drainage des ehemalige Gaswerksgeländes sowie das Gleisdreieck an der Bahnlinie Rostock-Stralsund

im Süden:

durch die Bahnlinie Rostock-Stralsund,

im Westen:

durch das Wasserwerk, den Geländebruch östlich des Blücherquartiers, die Bebauung

Ferdinandstraße 11 bis 18 und die Bebauung westlich der Bahnhofstraße sowie dem Geländebruch östlich des Lindenquartiers.

(siehe nebenstehender Übersichtsplan)

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Ralph Müller
Kommissarischer Leiter des
Amtes für Stadtplanung und
Stadtentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Amandeep Singh, geb. 27.05.1981

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998 wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur **durch Herrn Singh persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Herrn Amandeep Singh

Im Auftrag

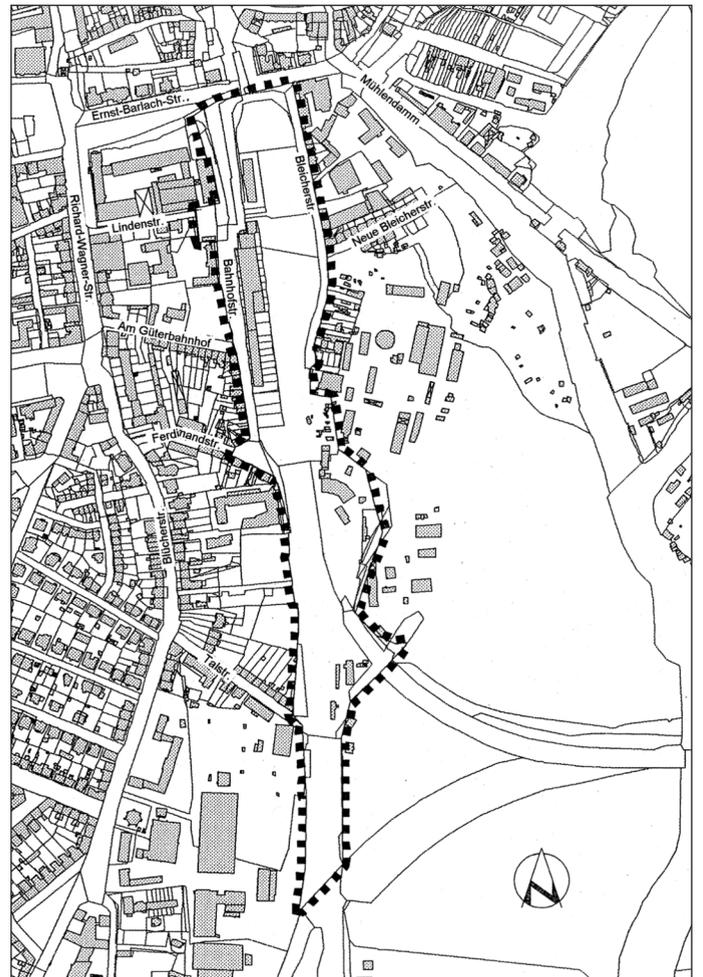
im Amt für Jugend und Soziales,
Neuer Markt 3, Zimmer 263, zur

Abel
Amt für Jugend und Soziales

Neuaufgabe zum Falblatt der Bürgerschaft erhältlich

Die 2. Neuaufgabe zum Falblatt „Die Bürgerschaft stellt sich vor“; Bürgerschaft der Hansestadt Rostock, ist erschienen. Exemplare sind im Rathaus an der Infothek erhältlich oder kön-

nen über das Büro der Präsidentin der Bürgerschaft unter Tel. 381-1302 bzw. per E-Mail praesidentin.buergerschaft@rostock.de kostenfrei bestellt werden.



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“

Öffentliche Bekanntmachung des Mietspiegels der Hansestadt Rostock

Dieser qualifizierte Mietspiegel wurde durch die Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock, Bauamt, Abteilung Wohnungswesen und -förderung unter fachlicher Begleitung eines Arbeitskreises Mietspiegel mit den Vertretern

- des MIETERVEREIN ROSTOCK e.V.,
- des Rostocker Haus- und Grundeigentümergebietes e.V.,
- des Immobilienverbandes Deutschland IVD Nord e.V.,
- der WIRO, WOHNEN IN ROSTOCK, Wohnungsgesellschaft mbH,
- der Wohnungsgenossenschaft UNION Rostock e.G.,
- der Wohnungsgenossenschaft Schiffahrt-Hafen Rostock e.G.,
- der Wohnungsgenossenschaft Marienehe e.G.,
- der Wohnungsgenossenschaft WARNOW Rostock-Warnemünde e.G.,
- der Wohnungsgenossenschaft Rostock-Süd e.G.,
- der Baugenossenschaft Neptun e.G.,
- der Neuen Rostocker Wohnungsgenossenschaft e.G.,
- der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- der FIDES IMMOBILIA Immobilien-Verwaltungs GmbH

sowie dem Hauptverwaltungsamt der Stadtverwaltung, Kommunale Statistikstelle erarbeitet.

Der Mietspiegel erhielt in der abschließenden Sitzung des „Arbeitskreises Mietspiegel“ am 18. November 2008 die Zustimmung aller im Arbeitskreis Beteiligten, ausgenommen des Rostocker Haus- und Grundeigentümergebietes e.V..

Als Tabellenmietspiegel werden die in der Hansestadt Rostock üblicherweise gezahlten Nettokaltmieten für nicht preisgebundene Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage, die zu dem Stichtag 30.09.2008 in der Stadt gezahlt wurden, abgebildet.

Aufgaben des Mietspiegels

Der qualifizierte Mietspiegel findet seine Rechtsgrundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der Fassung des Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19. Juni 2001, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 28.

BGB § 558d Qualifizierter Mietspiegel (1)

„Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.“

Aufgabe des Mietspiegels ist es, die Ortsüblichkeit der Mieten für vergleichbare Wohnungen in der Hansestadt Rostock transparent zu machen.

Als anerkanntes Begründungs- und Beweismittel für die Ortsüblichkeit der Miete bietet der qualifizierte Mietspiegel den Mietvertragsparteien bei bestehendem Mietverhältnis die Möglichkeit einer Einigung über die Mietentwicklung, ohne selbst Wohnraumvergleichsobjekte ermitteln oder kostenaufwendige Gutachten über den Wert von Wohnungen anfertigen zu müssen.

Bei **Neuvertragsvermietungen** stellt der Mietspiegel eine Orientierungshilfe für die Angemessenheit der Miete dar. Hierbei sind die Vorschriften des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (Mietpreisüberhöhung) und § 291 Absatz 1 Ziffer 1 Strafgesetzbuch (Wucher) zu beachten.

Mietbegriff

Die im Mietspiegel ausgewiesene Miete ist die Nettokaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche in Euro. In ihr sind keine Beträge/Umlagen für Betriebskosten (Heizkosten, allgemeine Betriebskosten) enthalten.

Voraussetzung

Im 6. Rostocker Mietspiegel haben zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete entsprechend dem § 558 Abs. 2 BGB nur Wohnungen Eingang gefunden, deren Nettokaltmieten in den letzten vier Jahren vom **1.10.2004**

- 30.09.2008

- a) durch Neuverträge
 - b) durch Modernisierung
 - c) durch Mietänderungen im bestehenden Mietverhältnis, ausgenommen nach § 560 BGB (Betriebskosten), vereinbart bzw. verändert wurden.
- Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.

Geltungsbereich

Der vorliegende Mietspiegel gilt ab 1. Januar 2009 für nicht preisgebundene Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei und mehr Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in der Hansestadt Rostock.

Er gilt nicht für:

- Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln neu erbaut und mit Preisbindungen versehen sind,
- Wohnungen mit vertraglich vereinbartem Ausschluss einer Mieterhöhung,
- Wohnungen mit Mietvereinbarung nach §§ 557a Staffelmiete bzw. 557b BGB Indexmiete,
- möblierten Wohnraum,
- Wohnungen in Jugend-, Studenten- und Altenwohnheimen,
- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern,
- Untermietverhältnisse.

Vergleichsmerkmale

Grundlage für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete sind die im § 558 Absatz 2 BGB benannten Vergleichsmerkmale Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage. Sie bilden zugleich die Basis für die Tabellenstruktur des Mietspiegels.

Vergleichsmerkmal Art

Dieses Merkmal bezieht sich auf die Art der Wohngebäude (Ein-/Zweifamilienhaus, Reihenhäuser, Mehrfamilienhaus). Im Mietspiegel sind nur Mehrfamilienhäuser mit mindestens drei und mehr Wohnungen berücksichtigt.

Vergleichsmerkmal Größe

Dieses Merkmal bezieht sich auf die Wohnfläche einer abgeschlossenen Wohnung in Quadratmeter, die ausschließlich dem Mieter zum Wohnen dient (ohne Nebenräume, z. B. Boden, Keller).

Im Mietspiegel wurde unter dem Vergleichsmerkmal Größe eine Unterteilung der Wohnungen wie folgt vorgenommen:

- bis 45,00 qm
- 45,01 - 60,00 qm
- 60,01 - 75,00 qm
- ab 75,01 qm

Vergleichsmerkmal Ausstattung

Dieses Merkmal charakterisiert die Ausstattungsmöglichkeiten einer Wohnung, wie sie vom Vermieter gestellt werden (z. B. Heizung, Bad/Du, WC).

Da in der Hansestadt Rostock die Anzahl von Wohnungen ohne Sammelheizung mit Bad/Dusche oder mit Sammelheizung ohne Bad/Dusche, WC in der Wohnung, nicht mehr repräsentativ ist, wurde auf eine Aufnahme dieser in die Mietspiegeltabelle verzichtet.

Demzufolge wurde nur eine Ausstattungskategorie gebildet:

- Wohnungen mit Sammelheizung, Bad/Dusche und WC in der Wohnung

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

Sammelheizung:

Heizungen mit Wärme- bzw. Energiezufuhr von einer

zentralen Stelle, die automatisch ohne Brennstoffzufuhr durch den Mieter alle Räume der Wohnung erwärmt.

Heizung	durch	Erläuterung
Sammelheizung	Etagenheizung	Heizquelle innerhalb der Wohnung, die alle Räume dieser Wohnung beheizt.
	Zentralheizung	Zentrale Wärmeversorgung im Gebäude für mehrere Wohnungen.
	Fernheizung	- Zentrale Wärmeversorgung für mehrerer Gebäude durch ein zentrales Fernheizwerk (Fernwärme) - Nachtspeicheröfen

Bad: separater Raum innerhalb der Wohnung mit Badewanne und/oder Dusche, Handwaschbecken mit fließend warmem/kaltem Wasser.

WC in der Wohnung: Toilette separat bzw. im Bad integriert.

Neben der Grundausstattung mit SH, Bad/Dusche und WC kann die Wohnung Zusatzausstattungsmerkmale aufweisen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1 Zusatzausstattungsmerkmale (beispielhaft)

Gebäude/ Wohnbereich	* Aufzug bei Gebäuden bis 6 Etagen * Individuelle Grundrissgestaltung * Maisonette-Wohnung, Wohnung über mehrere Etagen * Balkonverglasung * Großzügige Balkonanlage (über 2 Räume), Eckbalkon, Terrasse am Wohngebäude * Gemeinschaftsräume (Fitnessraum, Sauna, Hobbyraum, Schwimmbad) * Solartechnik * Unentgeltliche PKW - Stellplätze * Hausgarten * Hausempfang/ Concierge * Exquisite Wohnlage
Wohnung	* hochwertige Boden- und Wandbeläge * Sonnenschutzverglasung * Rollläden, Markisen * Kamin * Verbrauchsabhängige Messgeräte auf Fernablesung
Küche	* Wandfliesen über den Arbeitsbereich hinaus * Einbauküche * Bodenfliesen
Bad/WC	* Ausstattung mit Badewanne und Dusche * Doppelwaschbecken * zusätzliches Gäste-WC * Bidet * Ausstattung unter Verwendung hochwertiger Materialien (z.B. Marmor, Deckenpaneele, Fußbodenheizung, Handtuchtrockner)

Vergleichsmerkmal Beschaffenheit

Dieses Merkmal bezieht sich auf die Bauweise, den Zuschnitt und den baulichen Zustand des Gebäudes bzw. der Wohnung. Im Mietspiegel wurden fünf Beschaffenheitsskassen gebildet:

1. konventionelle Bauweise bis 1945?
2. konventionelle Bauweise 1946 - 1990? (z.B. Mauerwerksbau, Stein auf Stein)

3. industrielle Bauweise 1960 - 1976?
(Plattenbaumontage, Großblockbauweise)
4. industrielle Bauweise 1977 - 1990?
5. Neubau 1991 - 2008

Die Beschaffenheit des Gebäudes bzw. der Wohnung wird bei den Beschaffenheitsklassen 1 - 4 ferner durch die in Tabelle 2 aufgezeigten Wohnwertmerkmale infolge durchgeführter Modernisierungsmaßnahmen bestimmt.

Tabelle 2 : Wohnwertmerkmale Gebäude und Wohnung

1. Wärmeschutz an Dach, Außenfassade, Kellerdecken-dämmung, Drempeldämmung und Gleichwertiges
2. Wärme- und Schallschutzverglasung
 - Isolierverglasung im Wohnbereich
 - Isolierglasfenster mit umweltbedingtem verstärkten Schallschutz
3. Haus- und/oder Wohnungseingangstür mit Sicherheitsstandard
 - Wohnungseingangstür in einbruchshemmender Ausführung
 - Gegen- oder Wechselsprechanlage mit elektrischem Türöffner
4. Heizungs- und Warmwassersystem mit normgerechter Ausstattung
 - Sammelheizung, Zentralheizung mit temperaturabhängiger automatischer Steuerung
 - Bäder mit Heizkörper bzw. Heizstrahler/Heizlüfter
5. Bad/WC mit moderner Ausstattung
6. Gepflegtes Wohnumfeld
 - gestaltete Außenanlagen und gepflegter Hauseingangsbereich
 - gepflegter Hausflur/Treppenhausbereich
 - geordnete Müllstellflächen

Vergleichsmerkmal Wohnlage

Dieses Merkmal wird durch die tatsächlichen Verhältnisse des Wohnumfeldes, in dem die Wohnung liegt, bestimmt. Es unterliegt im erheblichen Maße dem subjektiven Empfinden des Mieters und Vermieters. Unabhängig davon liegen der Lagebeurteilung nachvollziehbare Kriterien, wie:

Bebauung, Infrastruktur, Verkehrsverbindung, Durchgrünung, Wohnbeeinträchtigung zugrunde.

Mit dem Mietspiegel wurden die Wohnungen:

- der Innenstadtlage
- einer guten Wohnlage
- einer normalen Wohnlage

Die Innenstadtlage umfasst die Ortsteile Kröpeliner-Tor-Vorstadt und Stadtmitte mit ihren Straßen entsprechend dem Straßenverzeichnis der Hansestadt Rostock in den Grenzen,

nördlich: Unterwarnow
 östlich: Unterwarnow, Oberwarnow
 südlich/westlich: Stadtgrenze - Dalwitzhof, S-Bahnlinie Verbindung mit Alter Hafen Süd.
 (siehe Anlage Karte)

In guter Wohnlage überwiegen weitgehend die Vorteile gegenüber der normalen Wohnlage.

Dies wären:

- offene bzw. aufgelockerte Bauweise mit ansprechender Bebauung
- ein gepflegtes Straßenbild mit gutem Gebäudezustand, ruhiger Lage, Frei- und Grünflächen sowie Sport- und Freizeitmöglichkeiten, PKW-Stellflächen im Umkreis
- verkehrsgünstige Lage mit gutem Verkehrsanschluss, guten Einkaufsmöglichkeiten/Dienstleistungseinrichtungen.

Straßen in guter Wohnlage sind beispielhaft in der Anlage 1 aufgeführt.

Ermittlung der Ortsüblichkeit der Miete

Grundlage für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete bilden die zum Stichtag der Erhebung am 30.09.2008 tatsächlich in der Hansestadt Rostock gezahlten Nettokaltmieten, die in der „Tabelle Basisdaten“ (Anlage 2) dargestellt sind. Dabei weisen die einzelnen Tabellenfelder dieser Basistabelle die Anzahl der zugeordneten Wohnungen sowie in einer Spanne die jeweils niedrigste und höchste Miete aus. Aus diesen Basisdaten wurde ein

Ober- und Unterwert gebildet, der 2/3 der erhobenen Mieten widerspiegelt. Die durch die Bildung des Ober- und Unterwertes entstandene Mietpreisspanne ist die ortsübliche Miete. Zusätzlich wurde nach dem arithmetischen Mittel ein Mittelwert errechnet und als statistischer Wert dargestellt.

Mietspannen

Mietpreisspannen entstehen, weil bei aller Vergleichbarkeit der Wohnungen dennoch gewisse Besonderheiten einer Wohnung bzw. Eigenheiten im Mietverhältnis bestehen, die sich nicht verallgemeinern lassen.

Diese sind solche Einflussfaktoren wie:

- Wohndauer, Lage der Wohnung im Haus
- Wohnwertunterschiede, die durch den unterschiedlichen Realisierungsstand der 6 Wohnwertmerkmale (Tabelle 2) entstanden sind
- individuelle Ausstattung der Wohnung durch wohnwerterhöhende Zusatzausstattungsmerkmale (Tabelle 1).

Einordnung innerhalb der Mietspanne

Bei der Einordnung der Miete innerhalb der Spanne ist bei Wohnungen in konventioneller und industrieller Bauweise der erreichte Stand der Realisierung der 6 Wohnwertmerkmale zu berücksichtigen. Die Oberwerte repräsentieren die im Wesentlichen abgeschlossene Realisierung der 6 Wohnwertmerkmale.

Im Neubau werden Wohnungen repräsentiert, die nach dem 03.10.1990 neu errichtet bzw. durch Um- und Ausbau neu geschaffen wurden (§ 16 des Wohnraumförderungsgesetzes).

Anwendung des Mietspiegels

Der Mietspiegel findet seine Anwendung für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei und mehr Wohnungen in der Hansestadt Rostock entsprechend dem aufgeführten Geltungsbereich.

Rechtsgrundlage für ein Mieterhöhungsverlangen bildet § 558 Abs.1 und 3 des BGB.

Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur Ortsüblichkeit verlangen:

- wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist
- das Mieterhöhungsverlangen frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht wird, Erhöhungen nach §§ 559 bis 560 BGB werden nicht berücksichtigt
- innerhalb von 3 Jahren darf sich die Miete, abgesehen von Erhöhungen nach §§ 559 bis 560 BGB, nicht um mehr als 20% erhöhen (Kappungsgrenze).

Um die ortsübliche Miete für eine bestimmte Wohnung zu ermitteln, ist es notwendig, diese Wohnung dem entsprechenden Mietspiegel-Tabellenfeld zuzuordnen.

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld ergibt sich durch den Abgleich der Vergleichsmerkmale Größe, Ausstattung und Beschaffenheit der Wohnung mit der Mietspiegeltablette.

Des Weiteren ist zu prüfen, in welcher Wohnlage sich die Wohnung befindet.

Das so für diese Wohnung ermittelte Tabellenfeld widerspiegelt eine ortsübliche Mietspanne mit Unter- und Oberwert.

Die Miete innerhalb der Spanne wird vor allem durch den Realisierungsstand der 6 Wohnwertmerkmale (Tabelle 2), im Weiteren durch Zusatzausstattungsmerkmale (Tabelle 1) bestimmt.

Vorhandene Zusatzausstattungsmerkmale können im Ausnahmefall mit den im Wesentlichen realisierten Wohnwertmerkmalen eine Überschreitung der Spannenoberwerte rechtfertigen.

Anlage 1 zum 6. Rostocker Mietspiegel

Verzeichnis über beispielhafte Straßen in guter Wohnlage Diese nachfolgend aufgeführten Straßen wurden durch den „Arbeitskreis Mietspiegel“ der „guten Wohnlage“ zugeordnet. Es handelt sich um keine abschließende, komplette Aufzählung von Straßen der guten Wohnlage, sondern um eine beispielhafte. Daraus folgt, dass, bedingt durch Veränderungen im unmittelbaren Wohnumfeld von Wohnungen oder durch die Stadtentwicklungen generell, im Einzelfall eine von diesem Verzeichnis abweichende Zuordnung möglich ist, die individuell durch die Mietvertragsparteien auf der Basis der Wohnlagekriterien geprüft

werden sollte.

Warnemünde, Margrafenheide

Alexandrinenstr.	Kurhausstr.
Am Leuchtturm	Laakstr.
Am Markt	Lilienthalstr.
Am Strom	Lortzingstr.
Anastasiastr.	Luisenstr.
Beethovenstr.	Mozartstr.
Dänische Str.	Mühlenstr.
Friedrich-Franz-Str.	Paschenstr.
Gartenstr.	Schillerstr.
Georginenplatz	Seestr.
Georginenstr.	Strandweg
Gewettstr.	Wachtlerstr.
Hermannstr.	Wiesenweg
Johann-S.-Bach-Str.	Wossidlostr.
John-Brinckman-Str.	Waldsiedlung
Kirchnerstr.	

Lichtenhagen/Groß Klein

Eutiner Str.	Schleswiger Str. (8,10,13)
Güstrower Str.	Sternberger Str.
Husumer Str.	Warener Str.
Parchimer Str.	Seelotsenring
Kleiner Warnowdamm	Zum Ahornhof/H. Flach-Str.10-17

Lütten Klein/Evershagen

Danziger Str.	Rügener Str.
Helsinkier Str.	Sassnitzer Str.
Osloer Str.	Messestr.

Reutershagen

Alfred-Schulze-Str.	Krischanweg
Anton-Saefkow-Str.	Kufsteiner Str.
Artur-Becker-Str.	Linzer Str.
Beethovenstr.	Liselotte-Herrmann-Str.
Bernhard-Bästlein-Str.	Lortzingstr.
Bonhoefferstr.	Mathias-Thesen-Str.
Brahmsstr.	Max-Maddalena-Str.
Bregenzer Str.	Mozartstr.
Conrad-Blenkle-Str.	Oll-Päsel-Weg
Erich-Mühsam-Str.	Rahnstädter Weg
Ernst-Thälmann-Str.	Robert-Schumann-Str.
Franz-Jacob-Str.	Schulenburgstr.
Franz-Liszt-Str.	Schulze-Boysen-Str.
Franz-Schubert-Str.	Schwentnerstr.
Fred-Weickert-Str.	Schweriner Str.
Geschwister-Scholl-Str.	Siegmannstr.
Graf-Schwerin-Str.	Tiroler Str.
Innsbrucker Str.	Villacher Str.
John-Schehr-Str.	Walter-Husemann-Str.
Joseph-Haydn-Str.	Walter-Stoeker-Str.
Kantstr.	Weberstr.
Kärntner Str.	Werner-Seelenbinder-Str.
Klagenfurter Str.	Wiener Platz
Korseltstr.	Willi-Schröder-Str.

Hansaviertel/Gartenstadt

Braunschweiger Str.	Oldendorpstr.
Bremer Str.	Peter-Kalff-Str.
Dornblüthstr.	Platz der Freiheit
Dürerplatz	Rembrandtstr.
Eggersstr.	Schliemannstr.
Eichendorffstr.	Seidelstr.
Ernst-Heydemann-Str.	Soester Str.
Felix-Stillfried-Str.	Stralsunder Str.
Greifswalder Str.	Thünenstr.
Hans-Sachs-Allee	Tremsenplatz
Joachim-Schlue-Str.	Trojanstr.
Kieler Str.	Virchowstr.
Kölner Str.	Voßstr.
Laurebergstr.	Warschauer Str.
Lüneburger Str.	Johannes-Kepler-Str.

Südstadt/Biestow

Albert-Einstein-Str.	Majakowskistr.(1-45)
Brahestr.	Max-Planck-Str.
Erich-Weinert-Str.	Mendelejewstr.
Ernst-Haeckel-Str.	Pawlowstr.
Galileistr.	Platz der Freundschaft
Hufelandstr.	Röntgenstr.
Joachim-Jungius-Str.	Rudolf-Diesel-Str.
Joseph-Herzfeld-Str.	Schwaaner Landstr.
Kurt-Tucholsky-Str.	Ziolkowskistr. (9-12)

Fortsetzung von Seite 7

Lomonossowstr. Im Heuschobler
Louis-Pasteur-Str. Weidengrund
Gutsweg

Dierkow/Brinckmansdorf
Bruno-Taut-Str. Arno-Esch-Str.
Georg-Adolf-Demmler- Kassebohmer Weg
Str.
Karl-Theodor-Severin-Str.

Toitenwinkel/Gehlsdorf
Albert-Schweitzer-Str.
(23-34) Pappelallee
Am Fasanenholz Zum Erlenholz
Bertha-von-Suttner- Ring
Ring Birnenweg
Joliot-Curie-Allee Drostenstr.

Informationen und Auskünfte in Bezug auf die Erstellung und Anwendung des Mietspiegels können eingeholt werden bei der:

Stadtverwaltung Rostock
Bauamt/Abteilung Wohnungswesen und -förderung
Holbeinplatz 14, 18069 Rostock
Tel. 381-6075, Fax 381-6080

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Anlage : 2								
Tabelle Basisdaten (erhobene Mietdaten für den 6. Rostocker Mietspiegel) Nettokaltmiete in €/qm								
Beschaffenheit des Gebäudes			1 Konventionelle Bauweise bis 1945	2 Konventionelle Bauweise 1946 - 1990	3 Industrielle Bauweise 1960 - 1976	4 Industrielle Bauweise 1977 - 1990	5 Neubau 1991 - 2008	
Größe in qm	Wohnlage	Anzahl	mit (SH) Bad/Dusche, WC i. d. Wohnung					
Gesamt :		46 974						
bis 45	normale Wohnlage	28 342	Anzahl	157	720	2 901	3 134	19 *
			Spanne	5,10 - 9,02	4,10 - 6,95	3,16 - 7,35	1,95 - 7,23	4,49 - 5,64
45,01-60			Anzahl	560	475	4 996	5 028	180
			Spanne	3,98 - 9,38	3,94 - 7,00	3,32 - 7,23	2,50 - 6,37	2,95 - 8,70
60,01- 75	gute Wohnlage	14 134	Anzahl	97	475	2 814	3 872	120
			Spanne	3,63 - 6,93	3,94 - 7,02	3,25 - 6,73	2,40 - 6,55	2,49 - 9,37
ab 75,01			Anzahl	40 *	93	633	1 945	83
			Spanne	3,63 - 7,93	3,71 - 6,34	3,01 - 6,69	2,29 - 6,23	4,50 - 8,77
bis 45	Innenstadt-lage	4 498	Anzahl	694	334	1 459	646	
			Spanne	5,13 - 13,11	4,04 - 7,60	2,38 - 6,83	3,44 - 7,14	
45,01-60			Anzahl	1 108	709	3 418	583	36 *
			Spanne	3,12 - 9,00	4,12 - 7,19	1,95 - 6,83	3,41 - 6,90	6,20 - 7,95
60,01- 75			Anzahl	288	1 108	2 695	400	36 *
			Spanne	4,19 - 11,00	3,54 - 7,77	2,43 - 6,55	2,22 - 6,06	3,99 - 7,67
ab 75,01			Anzahl	61	129	120	248	60
			Spanne	4,22 - 14,70	3,46 - 6,58	3,13 - 5,88	3,41 - 5,99	5,31 - 7,67
bis 45			Anzahl	411	607	19 *	312	21 *
			Spanne	5,13 - 9,76	3,89 - 7,52	5,98 - 6,25	4,93 - 6,64	6,00 - 8,26
45,01-60			Anzahl	481	588	124	258	48
			Spanne	4,00 - 7,83	3,51 - 7,40	5,47 - 6,11	3,95 - 6,41	5,96 - 8,74
60,01- 75			Anzahl	232	488	156	126	79
			Spanne	4,63 - 9,02	3,50 - 7,30	5,10 - 6,01	3,95 - 6,21	5,46 - 8,70
ab 75,01			Anzahl	159	213	31 *	64	81
			Spanne	4,07 - 7,43	3,72 - 7,30	5,11 - 5,76	5,11 - 6,30	5,10 - 9,56

* Diesen Feldern liegen nur 19 bis 40 Mietwerte zu Grunde.

Mietspiegeltabelle 2009 der Hansestadt Rostock

(Nettokaltmiete in Euro/qm)

			Beschaffenheit des Gebäudes				
			1. Konventionelle Bauweise bis 1945	2. Konventionelle Bauweise 1946 - 1990	3. Industrielle Bauweise 1960 - 1976	4. Industrielle Bauweise 1977 - 1990	5. Neubau 1991 - 2008
Wohnungsgröße in qm	Wohnlage	Ausstattung	mit Sammelheizung mit Bad/Dusche WC in der Wohnung	mit Sammelheizung mit Bad/Dusche WC in der Wohnung	mit Sammelheizung mit Bad/Dusche WC in der Wohnung	mit Sammelheizung mit Bad/Dusche WC in der Wohnung	mit Sammelheizung mit Bad/Dusche WC in der Wohnung
bis 45	normale Wohnlage	Spanne	6,18 - 6,43	6,04 - 6,35	5,38 - 5,67	4,75 - 5,79	4,66 - 5,39 *
		Mittelwert	6,36	6,17	5,54	5,33	4,97
		Spanne	5,88 - 6,20	5,55 - 6,13	4,86 - 5,42	4,45 - 5,32	6,50 - 7,60
		Mittelwert	6,07	5,83	5,22	4,94	6,89
60,01 - 75		Spanne	5,73 - 6,20	4,74 - 5,96	4,76 - 5,31	4,00 - 5,07	5,56 - 7,13
		Mittelwert	5,97	5,53	5,11	4,59	6,41
ab 75,01		Spanne	5,31 - 6,50 *	4,31 - 6,00	4,47 - 5,00	4,30 - 5,00	6,00 - 7,13
		Mittelwert	5,83	5,29	4,73	4,69	6,61
bis 45	gute Wohnlage	Spanne	6,13 - 6,38	6,13 - 6,45	5,18 - 5,72	4,97 - 6,01	
		Mittelwert	6,30	6,26	5,49	5,55	
45,01 - 60		Spanne	5,95 - 6,21	5,54 - 6,20	4,88 - 5,50	4,50 - 5,56	7,13 - 7,68 *
		Mittelwert	6,11	5,88	5,27	5,05	7,28
60,01 - 75		Spanne	5,68 - 6,29	5,22 - 6,01	4,66 - 5,34	4,25 - 5,18	5,99 - 7,41 *
		Mittelwert	6,01	5,69	5,10	4,75	6,81
ab 75,01		Spanne	5,68 - 6,50	4,96 - 6,01	4,28 - 5,04	4,62 - 5,32	6,14 - 7,50
		Mittelwert	6,25	5,53	4,68	4,94	6,82
bis 45	Innenstadt-lage	Spanne	6,21 - 6,60	6,07 - 6,21	6,00 - 6,00 **	6,17 - 6,26	6,90 - 7,50 *
		Mittelwert	6,43	6,14		6,20	7,19
45,01 - 60		Spanne	5,88 - 6,36	5,79 - 6,15	5,55 - 5,90	5,40 - 6,14	7,03 - 7,90
		Mittelwert	6,16	5,95	5,68	5,79	7,34
60,01 - 75		Spanne	5,88 - 6,47	5,43 - 6,16	5,45 - 5,48**	5,18 - 6,10	6,52 - 7,52
		Mittelwert	6,22	5,81		5,70	7,11
ab 75,01		Spanne	5,53 - 6,80	5,21 - 6,08	5,14 - 5,53 *	5,46 - 6,03	6,20 - 7,74
		Mittelwert	6,17	5,74	5,37	5,81	7,09

* Diesen Feldern liegen nur 19 bis 40 Mietwerte zu Grunde.

** Bei diesen Feldern liegen gleiche bzw. naheliegende Anfangs- und Endwerte vor, daher wurde auf die Ausweisung des Mittelwertes verzichtet.

Ortsbeiratssitzungen auf einen Blick

Markgrafeneide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

11. Dezember 2008, 18 Uhr
Heidehaus Markgrafeneide

Tagesordnung:

- Empfehlung an die Bürgerschaft
- Beschlussvorlage Nr. 0828/08-BV
- 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Hansestadt Rostock
- Bericht über die Arbeit des Ortsbeirates im Jahre 2008 und Arbeitsplan 2009

gemeinsame Sitzung

Südstadt und Biestow

11. Dezember 2008, 18.30 Uhr

Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“, Tychsenstr. 9b

Tagesordnung:

- Präsentation der Ergebnisse der Kommunalen Bürgerumfrage 2007
- Vorstellung Betreiberkonzept für das Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“

Lichtenhagen

16. Dezember 2008, 18 Uhr

Kolpinginitiative, Eutiner Str. 20

Tagesordnung:

- Anträge, Beschluss- und Informationsvorlagen
- Empfehlung an die Bürgerschaft
- Beschlussvorlage Nr. 0828/08-BV
- 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Hanse-

stadt Rostock

- Rückblick auf die Ortsbeiratssitzung des Jahres 2008

Stadtmitte

17. Dezember 2008, 19 Uhr

Beratungsraum 1b, Rathaus-Anbau

Tagesordnung:

- Vorstellung des Konzeptes „Haus Stadtmitte“ des Vereins Charisma e.V.
- Empfehlung an die Bürgerschaft
- Beschlussvorlage Nr. 0828/08-BV
- 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Hansestadt Rostock
- Sondernutzungen

Beschluss aus der außerplanmäßigen Sitzung des Hauptausschusses vom 2. Dezember

nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 0882/08-DV

Bestellung des kaufmännischen Geschäftsführers der Volkstheater Rostock GmbH
Herr Kay-Uwe Nissen

Neuer Umweltkalender erschienen

Traditionsgemäß erscheint wieder der Umweltkalender, teilt das Amt für Umweltschutz mit. Das Exemplar 2009 gibt wertvolle Tipps zur Abfallvermeidung und Entsorgung verschiedener Haushaltsabfälle. Schwerpunkt ist die Sperrmüllentsorgung in Rostock. Illustriert ist der Kalender mit Fotos zum Thema begrünte

Architektur, wie beispielhaft gestaltete Stellplätze für Abfall.

Der Druck des Kalenders wurde wie auch in den vergangenen Jahren aus Mitteln der Duales System Deutschland GmbH (Der grüne Punkt) finanziert. In den kommenden zwei Wochen werden 100.000 Umweltkalender

an Rostocker Haushalte verteilt. Einige Exemplare sind ab 15. Dezember 2008 in den Ortsämtern, im Rathaus, auf den Recyclinghöfen, bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH am Petridamm und im Amt für Umweltschutz kostenfrei erhältlich. Ein Versand ist aus Kostengründen leider nicht möglich.

Das Amt für Umweltschutz informiert:

Öffnungszeiten der Recyclinghöfe in der Hansestadt Rostock

Am 24. und 31. Dezember 2008 sind die vier Recyclinghöfe der Stadt in Lütten Klein, Reutershagen, Südstadt und Dierkow

einheitlich nur vormittags von 10.00 bis 12.30 Uhr geöffnet.

Am Nachmittag entfallen die Annahmemöglichkeiten.

Dr. Brigitte Preuß
Leiterin des Amtes für Umweltschutz

Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht

Im Stadtamt Rostock, Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten (Meldebehörde), werden personenbezogene Daten über alle im Zuständigkeitsbereich (Hansestadt Rostock) wohnhaften Einwohner erhoben, registriert und verarbeitet.

Dies ist nach Maßgabe des Meldegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LMG) erforderlich, um die Identität und Wohnung der Einwohner feststellen und nachweisen zu können. Das Melderegister bildet die Grundlage für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten, Personalausweisen und Reisepässen; für die Vorbereitung von Wahlen und für die Mitwirkung

bei der Wehrüberwachung.

Das Landesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige übermitteln. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gegen diese Datenübermittlung Wider-

spruch erheben (§ 32 Abs. 2 LMG).

2. Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 LMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen. Der Betroffene hat das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.

3. Nach § 35 Abs. 2 LMG darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehe-

jubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Personen begehren. Auch in diesem Fall hat jeder das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.

4. Nach § 35 Abs. 3 LMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchvorlage erteilen. Die Betroffenen haben auch hier das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

5. Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 34a Abs. 2 LMG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet

erteilt werden. Jeder hat das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

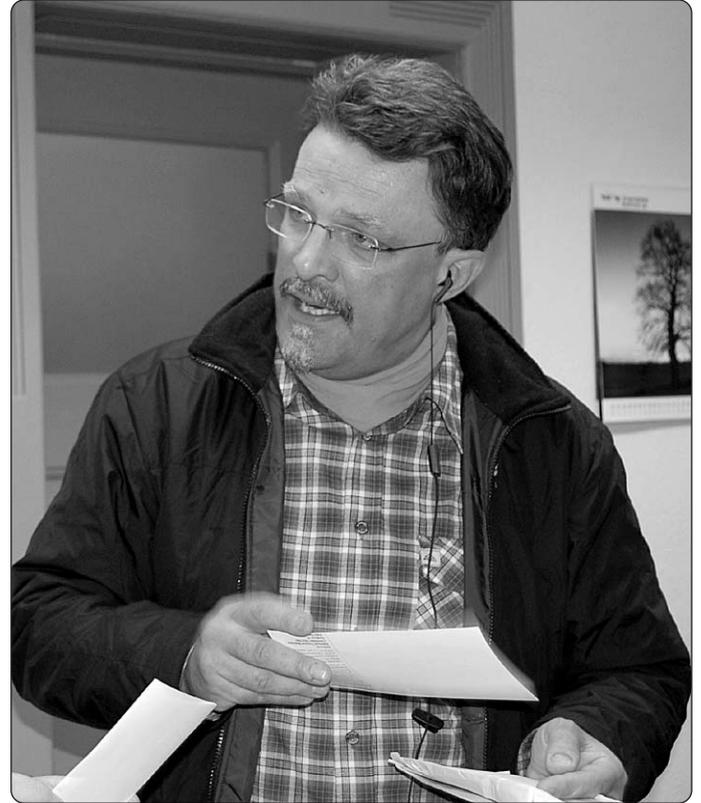
Widersprüche können schriftlich bei der

Hansestadt Rostock
Stadtamt
Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten
Neuer Markt 1
18050 Rostock

eingereicht werden. Eine einmal eingetragene Übermittlungssperre bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Hans-Joachim Engster
Leiter des Stadtamtes

Laufen für Kinder-Hospiz



In der vergangenen Woche machte Erich Rudzinski in Warnemünde und im Rostocker Stadtzentrum Station. Er wurde im Rostocker Rathaus begrüßt und stellte seine Initiative vor. Der 49-jährige Franke ist seit März unterwegs in Deutschland, um auf fehlende Hospizplätze für Kinder in Deutschland aufmerksam zu machen. „Auf diesem Gebiet

sind wir Entwicklungsland“, so Rudzinski unter Verweis auf die insgesamt nur 85 Plätze. Mit seiner Tour, die über insgesamt 5.000 Kilometer führt und noch bis März 2009 läuft, will er auf dieses Defizit aufmerksam machen und zugleich um Unterstützung werben. Weitere Infos: www.kinderhospizlauf.de

Foto: Ulrich Kunze

Donnerstags keine Beratung mehr

Wie das Bauamt mitteilt, werden aus Gründen der effektiven Arbeitsorganisation in der Abteilung Bauordnung ab dem Jahr 2009 jeweils an den Donnerstagen keine telefonischen oder persönlichen Beratungstätigkeiten realisiert. Dies gilt nicht in dringenden Angelegenheiten zur Abwehr von Gefahren für die Schutzgüter Leben und Gesund-

heit sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Für persönliche Gespräche sind wie bisher alle MitarbeiterInnen jeweils dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr erreichbar. Außerhalb des Sprechtages ist die Vereinbarung persönlicher Termine unter Berücksichtigung des Einzelfalles weiterhin möglich.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

1. Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 381-6011, Fax 381-6900

2. Vergabe-Nr.:

BV 14/87/08

3. Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

4. Ausführungsort:

Rostock-Diedrichshagen

5. Ausführungszeit:

Baubeginn: 27. 02. 2009 Bauende: 1. BA 04/2009
2. BA 11/2009

6. Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

FFH-gerechte Umgestaltung Parkplatz Wilhelmshöhe in Rostock-Diedrichshagen

Wesentlicher Leistungsumfang:

- 2.500 qm Rückbau Parkplatz, Grünflächen, Einzäunung, Ausstattung
- 550 lfdm Amphibienleitwand freistehend oder hinterfüllt
- 1 Stck. Amphibientunnel überfahrbar, 45 lfdm. Leitkorridor offene Bauweise
- 1.800 qm Parkplatzausbau in Rasengitter- und Sickerfugenpflaster
- 4.500 qm Vegetationsflächen, 20 Bäume, Entwässerungsmulden

7. Die Verdingungsunterlagen sind vom 11. bis 16. Dezember 2008 von 9.00 bis 11.30 Uhr im Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 763, in Empfang zu nehmen.

Unkosten: 12,- EUR (Eine Erstattung erfolgt nicht.)
Einzahlung in der Zentralkasse im Erdgeschoss, Zi. E 63. (bei schriftlicher Anforderung zuzügl. 2,20 EUR Versandkosten). Die Quittung über die Einzahlung ist bei schriftlicher Anforderung beizufügen. Einzahlungen sind bei schriftlicher Anforderung auf das Konto: Empfänger Hansestadt Rostock, Konto-Nr.: 100 321, BLZ: 120 30

000, Deutsche Kreditbank AG Rostock/DKB, zu leisten.
Zahlungsgrund: 6010148708A

8. Submission:

9. Januar 2009, 10.00 Uhr im Bauamt, Holbeinplatz 14, Beratungsraum 761

9. Zuschlagsfristende:

24. Februar 2009

10. Zur Submission sind nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Sicherheitsleistung: Bürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme. Eignungsnachweise gem. VOB/A § 8.3 (1) entsprechend den Verdingungsunterlagen. Die Nachprüfstelle gem. VOB/A § 31 ist das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Vergabepflichtstelle, Referat II 340, Arsenal am Pfaffenteich, Karl-Marx-Str. 1, 19048 Schwerin.

1. Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 381-6011, Fax 381-6900

2. Vergabe-Nr.:

003/RGS/09

3. Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

4. Ausführungsort:

Klosterhof, 18055 Rostock

5. Ausführungszeit:

Los 7: April/Juni 2009
Los 9: März/Juni 2009

6. Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Kloster Zum Heiligen Kreuz, 8. BA

1. Teilabschnitt, Sanierung Südflügel, Ostflügel, Kreuzgänge

Los 7: Trockenbauarbeiten

- 200 qm Feuerschutzdecke,

F 90 einschl. Unterkonstruktion

- 200 qm abgehängte Decke
 - 285 m Kantenschutzprofile
 - 12 qm Metallständerwand
 - 40 qm Vorsatzschale
 - 450 qm GKF-Bekleidung
 - 40 qm F 90-Wandbekleidung ohne Unterkonstruktion
 - 12 St. Revisionstüren F 30
 - 1 St. Bodentreppe 600x1200x200
- Los 9: Estricharbeiten/Natursteinarbeiten**
- 568 qm Schnellzementestriche
 - 493 qm Fußbodenziegel im Mittelbett einschl. Reinigung

7. Die Verdingungsunterlagen sind vom 11. bis 16. Dezember 2008 von 9.00 bis 11.30 Uhr im Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 763, in Empfang zu nehmen.

Unkosten: Los 7: 6,- EUR; Los 9: 5,- EUR (Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung in der Zentralkasse im Erdgeschoss, Zi. E 63. (bei schriftlicher Anforderung zuzügl. je Los 1,45 EUR Versandkosten). Die Quittung über die Einzahlung ist bei schriftlicher Anforderung beizufügen. Einzahlungen sind bei schriftlicher Anforderung auf das Konto: Empfänger Hansestadt Rostock, Konto-Nr.: 100 321, BLZ: 12030 000, Deutsche Kreditbank AG Rostock/DKB, zu leisten.
Zahlungsgrund: 6010003RGS09A

8. Submission:

7. Januar 2009
Los 7: 9.00 Uhr; Los 9: 9.30 Uhr
im Bauamt, Holbeinplatz 14, Beratungsraum 761

9. Zuschlagsfristende:

13. Februar 2009

10. Zur Submission sind nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Sicherheitsleistung: Bürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme. Eignungsnachweise gem. VOB/A § 8.3 (1) entsprechend den Verdingungsunterlagen. Die Nachprüfstelle gem. VOB/A § 31 ist das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Vergabepflichtstelle, Referat II 340, Arsenal am Pfaffenteich, Karl-Marx-Str. 1, 19048 Schwerin.

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.W.60 Wohnpark „Brinckmanshöhe“

Der Bebauungsplan Nr. 12.W.60 Wohnpark „Brinckmanshöhe“, begrenzt:

im Norden:

durch die Ortslage Riekdahl,

im Osten:

durch die Bahntrasse Laage - Überseehafen,

im Süden:

durch den Kunkeldanweg, den Brinckmansdorfer Weg und den Zorenappelweg,

im Westen:

durch die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Wohngebiet Brinckmanshöhe und Eisenbahn,

(siehe Übersichtsplan)

soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans ist nach der 1. öffentlichen Auslegung geän-

dert worden. Deshalb liegen der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu erneut

vom 18. Dezember 2008 bis zum 23. Januar 2009

im Haus des Bauwesens, Holbeinplatz 14, Foyer der 6. Etage zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr

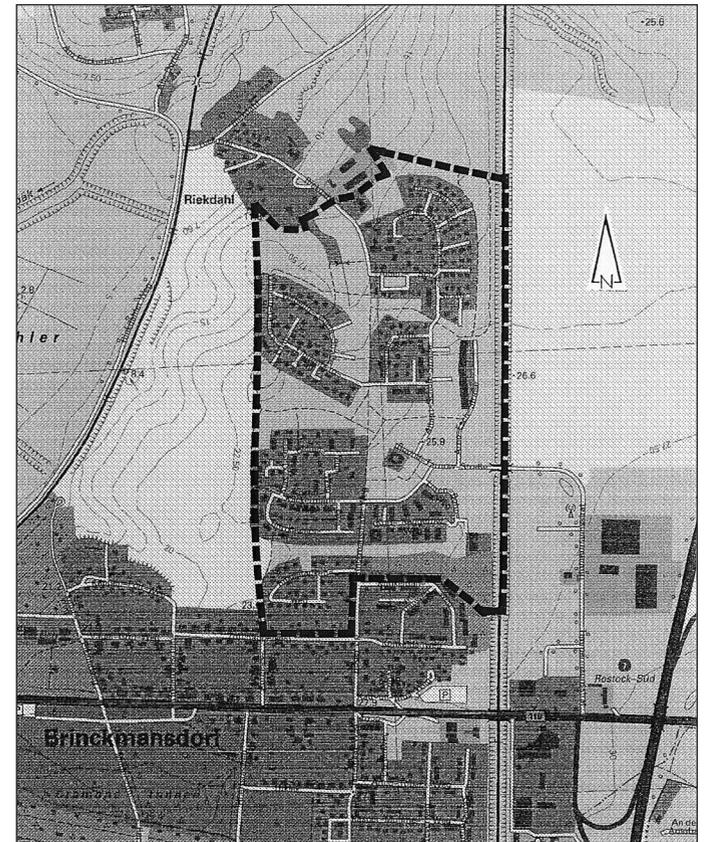
Hinweis:

Für das genannte Gebiet liegen der Entwurf der 1. Änderung des

Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu ferner im Ortsamt 6 - Neuer Markt 3 während des oben genannten Zeitraumes zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Anregungen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.W.60 Wohnpark „Brinckmanshöhe“

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Ralph Müller
Kommissarischer Leiter des
Amtes für Stadtplanung
und Stadtentwicklung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 19.11.2008 eine neue Entgeltordnung für die Benutzung der kommunalen Sportstätten beschlossen. Die kommunalen Sportstätten werden grundsätzlich mietkostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Stadt erhebt von den Nutzern der Sportstätten ein Entgelt als Beteiligung an den Betriebskosten. Für die Kinder und Jugendlichen betragen die Entgelte ca. 3 Prozent der Betriebskosten und für die erwachsenen Sportlerinnen/Sportler der Rostocker Sportvereine ca. 15 Prozent. Die anderen Sportgruppen bzw. kommerziellen Nutzer werden in den Benutzergruppen II bzw. III höher an den Betriebskosten beteiligt.

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hansestadt Rostock

§ 1 Entgeltliche Benutzung

(1) Für die Benutzung der städtischen Sportstätten, Sportstätten und Bäder werden Entgelte gestaffelt nach Benutzergruppen erhoben:

Benutzergruppe I:

I.1 Alle Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Rostock bis zu einem Alter von 18 Jahren;

I.2 Gemeinnützige Sportvereine und -verbände der Hansestadt Rostock sowie gemeinnützige Vereine der Hansestadt Rostock, deren vereinsgemäßer Satzungszweck nachweislich in einer besonders förderungswürdigen sozialen und gemeinwesenorientierten Arbeit besteht;

Benutzergruppe II:

Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Rostock, die Volkshochschule der Hansestadt Rostock sowie von Studentinnen und Studenten der Universität Rostock;

Benutzergruppe III:

Vertrags- und Lizenzmannschaften, auswärtige gemeinnützige Vereine und sonstige Sportgruppen, Bundes- und Landesbehörden, Krankenkassen, Schulen, die Universität und Hochschulen in der Hansestadt Rostock.

(2) In die zu erhebenden Entgelte sind neben der Überlassung der Sportstätten (einschließlich vorhandener Umkleide- und Duschräume, Toiletten) die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte sowie die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Beleuchtung, Beschallung, Wasser, Reinigung und Personalkosten) eingeschlossen.

(3) Vorrang bei der Vergabe der Sportstätten haben Bildungseinrichtungen.

§ 2 Ermäßigte Benutzung

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Inhaberinnen und Inhaber des Warnowpasses sowie anerkannte Schwerbehinderte erhalten als Einzelperson bei Benutzung der städtischen Bäder Ermäßigung. Bei Benutzung der städtischen Bäder durch Schwerbehinderte erhält die im amtlichen Ausweis als erforderlich bestätigte Begleitperson ebenfalls Ermäßigung. Die Ermäßigung wird nach Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises gewährt.

§ 3 Entgelte für Übungszwecke und Wettkämpfe

(1) Die Entgelte (ohne Mehrwertsteuer) für die Benutzung von Sportplätzen betragen je Platz für eine Stunde:

Nutzergruppe	I.1	I.2	II	III
Tennisplatz	0,60 EUR	4,00 EUR	14,40 EUR	27,00 EUR
Rasenplatz	2,00 EUR	8,10 EUR	28,80 EUR	39,80 EUR
Kunstrasenplatz	1,30 EUR	5,90 EUR	13,50 EUR	19,70 EUR

(2) Die Entgelte (ohne Mehrwertsteuer) für die Benutzung von Sporthallen betragen je Spielfläche für eine Stunde:

Nutzergruppe	I.1	I.2	II	III
bis 300 m ² Fläche	0,60 EUR	3,30 EUR	11,20 EUR	13,00 EUR
bis 500 m ² Fläche	1,00 EUR	4,00 EUR	15,20 EUR	19,50 EUR
über 500 m ² Fläche	1,30 EUR	8,70 EUR	32,00 EUR	43,20 EUR

(3) Die Entgelte (ohne Mehrwertsteuer) für die Benutzung von Schwimmhallen betragen je Bahn bzw. Becken für eine Stunde:

Nutzergruppe	I.1	I.2	II	III
50-m-Becken				
je Bahn	0,60 EUR	3,30 EUR	19,20 EUR	37,10 EUR
25-m-Becken				
je Bahn	0,40 EUR	2,10 EUR	12,00 EUR	23,60 EUR
Lehrschwimmbecken				
je Bahn	0,40 EUR	2,70 EUR	14,40 EUR	27,60 EUR
Sprungbecken	1,30 EUR	10,80 EUR	57,60 EUR	110,00 EUR

(4) Die Entgelte (ohne Mehrwertsteuer) für die Benutzung der Eishalle betragen für eine Stunde:

Nutzergruppe	I.1	I.2	II	III
Eishalle	2,70 EUR	20,20 EUR	80,00 EUR	135,00 EUR

(5) Die Entgelte (ohne Mehrwertsteuer) für die Benutzung von Krafräumen betragen für eine Stunde:

Nutzergruppe	I.1	I.2	II	III
Krafraum	4,00 EUR	4,00 EUR	10,80 EUR	33,70 EUR

(6) Für angefangene Stunden werden die entsprechenden Teilzeiten berechnet.

§ 4 Entgelte für sportliche und andere Großveranstaltungen

Bei Sport- und anderen Großveranstaltungen werden Sonderverträge geschlossen.

§ 5 Entgelte für das öffentliche Nutzen der Hallen- und Freibäder

(1) Die Nutzungszeit in den Schwimmbecken beträgt 1,5 Stunden. Jede Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen täglichen Besuch des jeweiligen Schwimmbeckens. Dies gilt auch für Zehner- und Jahreskarten. Das Entgelt (inkl. Mehrwertsteuer) beträgt:

Erwachsene	
1,5 Stunden	5,00 EUR
10er Karte	35,00 EUR
Jahreskarte	135,00 EUR
Kinder und Ermäßigungsberechtigte	
1,5 Stunden	2,50 EUR
10er Karte	15,00 EUR
Jahreskarte	70,00 EUR
Familien- und Kombiticket für höchstens 2 Erwachsene und maximal 5 Personen	
1,5 Stunden	10,00 EUR

(2) Die Nutzungszeit in der Sauna beträgt 2 Stunden.

Das Entgelt (inkl. Mehrwertsteuer) für die Saunanutzung beträgt:

Gruppennutzung bis 15 Personen (mindestens jedoch 5 Personen)	60,00 EUR
Einzelperson	6,00 EUR

(3) Das Entgelt (inkl. Mehrwertsteuer) für Reinigungsbäder, Duschbad, Warmbad beträgt für:
Erwachsene 5,00 EUR
Ermäßigungsberechtigte 2,50 EUR

(4) Für sonstige Dienstleistungen werden folgende

Entgelte (inkl. Mehrwertsteuer) erhoben:

Die Nutzung des oberen Foyers und anderer Räume bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Nutzungsentgelt für Vermietung von Umkleideschränken an Vereinsmitglieder und Privatpersonen
ganze Schränke pro Schuljahr: 30,00 EUR
halbe Schränke pro Schuljahr: 15,00 EUR
Entgelt für städtische Schwimmkurse (Schwimmausbildung) pro Stunde
Kinder und Jugendliche 5,00 EUR
Erwachsene 10,00 EUR

(5) Bei Verlust eines Chips wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.

§ 6 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzungsgenehmigung. Der Zahlungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung bei der Stadtkasse einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann mit dem Amt für Schule und Sport der Hansestadt Rostock eine Ratenzahlung vereinbart werden.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der Mehrwertsteuer bleiben unberührt. Soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer entsteht, wird diese zuzüglich erhoben.

(3) Vereine, denen aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten Insolvenz droht, haben das Recht auf Stundung bzw. Ratenzahlung. Voraussetzung ist eine Beantragung beim Amt für Schule und Sport unter Offenlegung ihrer Finanzen und Verbindlichkeiten.

§ 7 Benutzungszeiten

(1) Die Nutzung der städtischen Sportstätten wird durch einen Sportstättenbelegungsplan geregelt.

(2) Soweit Sportstätten für den Sportunterricht nicht benötigt werden, können sie montags bis freitags bis 22:00 Uhr genutzt werden.

(3) Die Umkleidezeiten sind in den zugewiesenen Nutzungszeiten enthalten.

(4) Während der Sommerferien und in den Ferien zum Jahreswechsel sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Sportstätten geschlossen. Über sportbedingte Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Amt für Schule und Sport der Hansestadt Rostock.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hansestadt Rostock vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 24. Dezember 2003, außer Kraft.

Rostock, 28. November 2008

Roland Methling
Oberbürgermeister

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 19. November 2008 eine neue Richtlinie für die Sportförderung in der Hansestadt Rostock beschlossen. Die vorliegende Neufassung der Richtlinie für die Sportförderung der Hansestadt Rostock folgt den gewachsenen Anforderungen moderner, effizienter und qualifizierter Sportförderung und korrespondiert damit bezüglich der Rahmeninhalte mit den Zielvorgaben der Landessportlichen Förderung. Diese Neufassung der Richtlinie erhöht die Wirksamkeit einer nachhaltigen Sportförderung insbesondere für die Kinder und Jugendlichen in den Sportvereinen der Hansestadt Rostock. Sie initiiert damit schwerpunktmäßig die weitere Erhöhung der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine der Hansestadt Rostock.

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie für die Sportförderung in der Hansestadt Rostock

1 Grundsätze

Die Förderung des Sports der Hansestadt Rostock auf der Basis dieser Richtlinie soll vorwiegend Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten in Sport und sportlichem Spiel zu betätigen. Sie trägt damit zur Bildung, Erziehung, sozialen Integration und Gesundheitsentwicklung bei. Vor allem im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Sportvereine von größter Bedeutung. Sie erfüllen wichtige gesundheitserzieherische, gesundheitsfördernde sowie soziale und pädagogische Aufgaben.

Die Sportförderung orientiert sich an den Richtlinien und den Leitsätzen für die kommunale Sportpflege des Deutschen Städtetages, an den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern. Sie berücksichtigt gleichermaßen die Sportstättenentwicklungsplanung der Hansestadt Rostock.

Die Hansestadt Rostock bietet allen Sporttreibenden ein breit gefächertes Angebot unterschiedlicher Sportstätten, die mit erheblichem finanziellen Aufwand errichtet bzw. saniert und mit Sportgeräten ausgestattet wurden.

Das Vorhalten dieser Sportstätteninfrastruktur sowie die Übernahme der damit verbundenen Unterhaltungskosten bilden einen wesentlichen Kernbereich der städtischen Sportförderung und damit die Grundlage für die sportlichen Betätigungen sowohl im organisierten als auch im nichtorganisierten Sport schlechthin.

Die Bereitstellung der Sportstätten erfolgt auf der Grundlage der „Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hansestadt Rostock“ in der jeweils gültigen Fassung.

Über diese umfassende Form der Sportförderung hinaus werden die Aktivitäten der Sportvereine der Hansestadt Rostock zusätzlich sowohl ideell als auch finanziell weiter unterstützt.

2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die die sportpolitischen Leitlinien der Hansestadt Rostock mit den genannten Zielen umsetzen.

Die Prioritätensetzung in der Sportförderung gestaltet sich schwerpunktmäßig wie folgt:

- die vorrangige Förderung des Kinder- und Jugendsports,
- die gezielte Förderung der ehrenamtlichen Sportarbeit,
- die spezielle Förderung des Behindertensports,
- die stärkere Konzentration und Förderung auf ausgewählte leistungsstarke olympische Schwerpunktsportarten unter besonderer Berücksichtigung des Nachwuchsleistungssports in Abstimmung mit dem Olympiastützpunkt Rostock und dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB M-V),
- die Förderung ausgewählter Großsportveranstaltungen,
- die kontinuierliche Förderung ausgewählter Baumaßnahmen an Sportstätten.

Im Rahmen eigener Entscheidungsspielräume gewährt die Hansestadt Rostock auf Antrag freiwillig nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Sportvereine und Sportverbände in der Hansestadt Rostock. Die Höhe unterliegt dem jährlichen Vorbehalt der Haushaltsbeschlussfassung.

Die Sportförderung erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Haushaltsplanes sowie auf der Grundlage nachfolgend ausgewiesener Rechtsgrundlagen und Richtlinien:

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V),

- Verwaltungsvorschriften für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV-LHO),
- Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),
- Landesverordnung über die Aufstellung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) und die dazu ergangene Ausführungsanweisung,
- Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindekassenverordnung - GemKVO) und die dazu ergangene Ausführungsanweisung,
- Sozialgesetzbuch - Achten Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) vom 26.06.1990 und den Änderungen vom 08.09.2005, insbesondere § 11,
- Gesetz zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern (SportFG M-V) vom 09.09.2002 und den Änderungen vom 14. Dezember 2007, insbesondere § 1,
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Ebenso können daraus für die Stadt keinerlei Verpflichtungen abgeleitet werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen und in der Hansestadt Rostock aktiv und ansässig sind. Die Antragsteller müssen dem SSB Rostock angehören und Mitglied im LSB M-V sein. Weiterhin können anerkannte Spitzen- bzw. Dachverbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Deutschlands eine Förderung erhalten.

Sportvereine der Hansestadt Rostock, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und die somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Rostock nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.

Zuwendungen können auf Antrag auch sportliche Talente, die eine schulgeldpflichtige Schule besuchen, erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind entsprechend VV-LHO § 44 der LHO sowie in ihren Nebenbestimmungen geregelt. Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn zusätzlich nachfolgende Bedingungen erfüllt sind, wenn

- der beantragende Sportverein Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt;
- der beantragende Sportverein mindestens 31 Vereinsmitglieder hat und sich darunter mindestens 11 Kinder und Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr befinden;
- für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen der Hansestadt Rostock in Anspruch genommen werden.

Sportvereine weisen die Mitgliederanzahlen durch die Bestandserhebung des LSB M-V zum 1. Januar des

jeweiligen Jahres nach.

Für neu aufgenommene Vereine beginnt die Förderfähigkeit erst im Folgejahr. Ausgenommen sind förderfähige Fusionen, Zusammenschlüsse und Anschlüsse von Vereinen.

Für den Profisport werden keine Zuwendungen gewährt.

4.2 Spezielle Voraussetzungen für eine Bauförderung

Zuwendungen können bewilligt werden, wenn die Sportstätten und -anlagen als Eigentum der Vereine ausgewiesen sind bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren - von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet - bestehen.

Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben, deren Gesamtausgaben in der Regel über 5.000 EUR liegen.

Zuwendungen für Baumaßnahmen an Vereinen dürfen erst bewilligt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der zur Förderung beantragten Baumaßnahme sowie die vorgesehene Gesamtfinanzierung und ein Zeitplan für die Bauausführung ersichtlich sind.

Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Vorplanungsleistungen sind aus Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers zu erbringen, sie sind jedoch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.

Insbesondere nachfolgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Ausgaben für den Grunderwerb,
- Ausgaben für Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
- Erschließungsleistungen außerhalb des Geländes der Sportstätte,
- Ausgaben für die Erstellung von Zugangsstraßen und Parkplätzen,
- Ausgaben für Teile der Sportstätte, die nicht der sportlichen Zweckbestimmung dienen, wie z. B. der (Aus-) Bau von Klubräumen, Wohnungen, Geschäftszimmern,
- Tribünen und Zuschauerränge,
- Einzäunungen.

4.3 Spezielle Voraussetzungen für eine Schulgeldförderung

Zuwendungen können für sportliche Talente gewährt werden, wenn sie

1. eine schulgeldpflichtige Schule in der Hansestadt Rostock besuchen und ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Rostock haben und
2. eine Sportart leistungssportlich betreiben, die nach dem jeweils gültigen Leistungssport- und Förderkonzept des LSB förderfähig ist und
3. als A- bis D-Kader von den Bundes- bzw. Landesfachverbänden für den Zeitraum des jeweiligen Trainings- und Schuljahres bestätigt worden sind und
4. ganztägig in einem anerkannten Leistungszentrum des Landes Mecklenburg-Vorpommern betreut und trainiert werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der

- Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
- Fehlbearbeitungsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),

- Festbetragsfinanzierung (es sei denn, die tatsächlichen Gesamtausgaben für das Projekt liegen unter dem Zuwendungsbetrag)

als ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Zuwendungen für die allgemeine Sportarbeit

Die Hansestadt Rostock gewährt Sportvereinen der Hansestadt Rostock auf der Grundlage der statistischen Mitgliedererhebung eine jährliche Grundzuwendung in Höhe von bis zu 15,00 EUR pro vereinsangehörigem Kind und Jugendlichen bis vollendetem 18. Lebensjahr.

Weitere zusätzliche jährliche Zuwendungen können gewährt werden für:

- Kinder und Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr, die als A- bis D- Kader von den jeweiligen Fachverbänden bestätigt sind: in Höhe von bis zu 50,00 EUR pro Kadersportlerin bzw. -sportler;
- Nachweis der gültigen Übungsleiter-, Organisationsleiter- (Vereinsmanager-) und Jugendleiter-Lizenzen: in Höhe von bis zu 100,00 EUR * pro Lizenz* (nur von ÜL, OL (VM) und Julei, die zahlendes Mitglied entsprechend der Beitragsordnung des Vereins sind).

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Entschädigungen pro Übungsleiter, Organisationsleiter (Vereinsmanager) und Jugendleiter, wenn sie eine gültige Lizenz besitzen und ihre Tätigkeit im Sportverein ehrenamtlich und regelmäßig mindestens 60 Minuten je Woche ausüben. Die Zuwendung der Hansestadt Rostock kann max. 2,00 EUR pro Übungsstunde (60 Min.) betragen;
- Entschädigungen pro Kampf- und Schiedsrichter in Höhe der Regelsätze der jeweiligen Fachverbände, max. jedoch in Höhe von bis zu 15,00 EUR pro Tag;
- Sportgeräte und -materialien;
- Fahrtkosten für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel. Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden müssen, gelten die Regelsätze des Vereins, maximal jedoch die Sätze des Landesreisekostengesetzes M-V;
- Ausgaben für Organisation und Durchführung breiten-sportlicher Aktivitäten;
- Absicherung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes der Kinder und Jugendlichen

5.2.2 Zuwendungen für hauptberufliche Tätigkeit im Sport

Für in Sportvereinen der Hansestadt Rostock bzw. im SSB Rostock hauptberuflich tätige Personen können Zuwendungen zu den Personalkosten gewährt werden. Zum antragsfähigen Personenkreis können gehören:

- Vereinsportlehrerin/-lehrer
- Nachwuchstrainerin/-trainer
- Landestrainerin/-trainer mit überwiegender Tätigkeit im Sportverein
- Vereinsberaterin/-berater im SSB Rostock
- Vereinsberaterin/-berater - Sportjugend im SSB Rostock
- Projektleiterin/-leiter im Sport des SSB Rostock.

Zuwendungen zu den Personalkosten für Trainerinnen/Trainer und andere Sportfachkräfte, die im Bereich des professionellen Sports arbeiten, werden nicht gewährt.

Zuwendungen zu den Personalkosten können nur gewährt werden, wenn die einzustellende Sportfachkraft über eine gültige DSB-Lizenz verfügt. Eine geeignete Ausbildung zusätzlich zu einer gültigen DSB-Lizenz kann sich entsprechend auf die Vergütungsgruppe nach TV-L auswirken.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn in nachfolgenden Einsatzfeldern entsprechende Mindestanteile an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unmittelbar sportpraktisch geleistet werden:

- Vereinssportlehrerin/-lehrer 75 Prozent
- Nachwuchstrainerin/-trainer 75 Prozent
- Vereinsberaterin/-berater - Sportjugend 50 Prozent.

Durch den Maßnahmeträger ist zu gewährleisten, dass

- die Personalstelle für mindestens ein Jahr vorgesehen ist,
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- die Vergütung nicht über der möglichen Vergütungsgruppe entsprechend der Richtlinie für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport -Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums M-V - vom 29. Dezember 2004 - IX 230-1/3805-011 Pkt. 4.2 liegt,

- eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent der Personalausgaben erbracht wird, wobei die Beteiligung Dritter als zu erbringender Anteil des Maßnahmeträgers gewertet werden kann. Mittel des LSB M-V werden nicht als Beteiligung Dritter anerkannt.

Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle betragen. Für Personalkosten in Sportvereinen mit Behindertensport und solchen mit integrativem Charakter können die Zuwendungen bis zu 75 v. H. betragen.

Eine Parallelförderung einer Personalstelle aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger ist im Verhältnis zur Förderung nach dieser Richtlinie dann unschädlich, wenn dadurch keine Überfinanzierung der jeweiligen Stelle erfolgt.

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme der Stelle wird die Zuwendung jeweils anteilig gewährt.

Ein Anspruch auf Zuwendungen für hauptberufliche Tätigkeit im Sport besteht grundsätzlich nicht.

5.2.3 Zuwendungen zu den Betriebskosten für durch Sportvereine selbst bewirtschaftete Sportanlagen

Die Hansestadt Rostock gewährt Sportvereinen, die Sportanlagen betreiben und die deren Betriebskosten selbst aufzubringen haben, jährliche Zuwendungen von bis zu 40 v. H. der Betriebskosten nach dieser Richtlinie. Dabei müssen die Sportanlagen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Ausnahmen:

- Sportvereine, die mit der Hansestadt Rostock besondere Verträge geschlossen haben.
- Sportvereine, die ihre Sportstätten wie kommerzielle Einrichtungen führen, haben keinen Anspruch auf Förderung.

Zuwendungen zu den Betriebskosten werden nicht für Bereiche von Sportanlagen gewährt, die zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer privater Eigentümer dienen (z. B. Pferde, Boote, Fahrzeuge) sofern die Mitnutzung dieses Privateigentums durch Vereinsmitglieder nicht vertraglich geregelt ist.

5.2.4 Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen

Sportvereinen, die Sportanlagen entsprechend Punkt 4.2 unterhalten, können auf Antrag für Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen mit Beteiligung Dritter Zuwendungen von bis zu 25 v. H. der Gesamtkosten gewährt werden. Wenn Förderung durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen ist oder wegen fehlender Mittel nicht erfolgen kann, kann die Zuwendung der Hansestadt Rostock bis auf 50 v. H. angehoben werden.

Voraussetzung für die Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen entsprechend vollständiger Antragsunterlagen bis 31.03. für das folgende Jahr. Neben den Unterlagen für die Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahmen, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag muss zwingend ein Nachweis der Folgekosten und ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger beigefügt sein.

Eine verkürzte Antragsfrist kann nur in begründeten Einzelfällen eingeräumt werden, wie z.B. bei unvorhersehbaren und unabwendbaren Maßnahmen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns zu stellen.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Hansestadt Rostock begonnen wurde.

5.2.5 Zuwendungen zur Durchführung von Sportveranstaltungen

Gefördert werden können Sportveranstaltungen, die in der Hansestadt durchgeführt werden und das Ziel haben, den Sport in seiner Gesamtheit weiter zu beleben und als positiven Image-Faktor erlebbar werden zu lassen. Dies sind schwerpunktmäßig nationale und internationale Wettbewerbe mit Meisterschaftscharakter, sportliche Wettkämpfe im Kinder- und Jugendbereich, Sportfeste und Projekte mit integrativem Charakter im Behindertensport sowie traditionelle Sportevents, die sowohl der Entwicklung der jeweiligen Sportart als auch der Mitgliedererwerbungen dienen. Gefördert werden können auch Sportveranstaltungen, die durch die anerkannten Sportfachverbände organisiert werden.

Der Zuwendungsgeber hat bei Förderung ein Recht auf Einsichtnahme in die Kassenführung des Zuwendungsempfängers. Darüber hinaus hat der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber oder einer von ihr bevollmächtigten Person jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren.

5.2.6 Zuwendungen zur Unterstützung von Begegnungen mit Partnerstädten der Hansestadt Rostock

Die Hansestadt Rostock unterhält städtepartnerschaftliche Beziehungen zu verschiedenen Städten der Welt. Bei sportlichen Begegnungen mit Sportvereinen der Partnerstädte der Hansestadt Rostock, wie Sportleraustausch, Teilnahme an Sportveranstaltungen in Partnerstädten sowie Aufnahme von Gastmannschaften im Rahmen der Städtepartnerschaft kann eine Zuwendung gewährt werden.

5.3 Schulgeldförderung

Sportliche Talente erhalten eine Grundförderung in Höhe von 25,50 EUR pro Monat als Zuwendung zum Schulgeld.

Dazu stellen die Eltern über den Sportfachverband an das Amt für Schule und Sport der Hansestadt Rostock einen entsprechenden Antrag.

Entsprechend dem Familieneinkommen kann die Zuwendung sozial gestaffelt werden und bis zu 102,50 EUR pro Monat betragen. Soll ein höherer Betrag als der Grundbetrag ausgereicht werden, sind eine Aufstellung und der Nachweis des aktuellen Monatsbruttoeinkommens dem Antrag beizulegen.

Zuwendungshöhe	102,50 EUR/Monat	76,50 EUR/Monat	51,00 EUR/Monat
Monatsbruttoeinkommen alleinerziehend,			
1 Kind	bis 1.600 EUR	bis 2.100 EUR	bis 2.500 EUR
alleinerziehend,			
2 Kinder	bis 2.000 EUR	bis 2.400 EUR	bis 2.700 EUR
Familien mit 1 Kind	bis 2.000 EUR	bis 2.400 EUR	bis 2.700 EUR
Familien mit 2 Kindern	bis 2.400 EUR	bis 2.700 EUR	bis 3.000 EUR
Familien mit 3 Kindern und mehr	bis 2.700 EUR	bis 2.900 EUR	bis 3.200 EUR

6 Sonstige Förderbestimmungen

Sofern für die beantragte Maßnahme eine Zuwendung aus anderen Förderprogrammen der Hansestadt Rostock gewährt wurde oder wird, ist die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Zuwendungen in Maßnahmen (Projekte, Initiativen) sind zweckgebunden einzusetzen. Mit ihnen dürfen insbesondere keine Rücklagen gebildet werden. Werden geförderte vereinseigene Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann eine Rückzahlung der Fördermittel verlangt werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Anträge auf Zuwendungen müssen vollständig die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnung, Angaben zu den Folgekosten usw.) zu belegen.

Dem Antrag sind bei Projektförderung insbesondere beizulegen:

- Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist wie folgt zu stellen:

Art der beantragten Zuwendung	Art der Antragsstellung	Zeitpunkt der Antragstellung
nach Pkt. 5.2.1 dieser Richtlinie (allgemeine Sportarbeit)	formgebundene Antragsstellung	zum 31. Dezember für Zuwendungen im Folgejahr
nach Pkt. 5.2.2 dieser Richtlinie (hauptberufliche Tätigkeit im Sport)	formgebundene Antragsstellung	zum 1. Dez. für Zuwendungen im Folgejahr
nach Pkt. 5.2.3 dieser Richtlinie (Betriebskosten für Sportanlagen)	formgebundene Antragsstellung	zum 31. März des jeweiligen Jahres auf der Grundlage der Betriebskosten des vorangegangenen Jahres
nach Pkt. 5.2.4 dieser Richtlinie (Neubau, Erweiterung, Sanierung)	formgebundene Antragsstellung	zum 31. März für Zuwendungen im Folgejahr
nach Pkt. 5.2.5 und 5.2.6 dieser Richtlinie (Sportveranstaltungen und Sportaustausch mit Partnerstädten)	formgebundene Antragsstellung	mindestens 12 Wochen vor der Veranstaltung
nach Pkt. 5.3 dieser Richtlinie (Schulgeld)	formgebundene Antragsstellung	zum 1. Okt. für Zuwendungen des Folgejahres bzw. zum 1. Juni des jeweiligen Jahres für Zuwendungen ab August des laufenden Jahres

Der Antrag ist zu richten an die Hansestadt Rostock, Amt für Schule und Sport, Schillingallee 71, 18057 Rostock. Im Falle einer beantragten Zuwendung zur Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen mit Meisterschaftscharakter ist der Antrag zu richten an die

Hansestadt Rostock
Büro des Oberbürgermeisters, Termine/Protokoll,
Neuer Markt 1, 18055 Rostock.

7.2 Bewilligungsverfahren

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung ist je nach Antragsart das Amt für Schule Sport sowie das Büro des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock.

Das Amt für Schule und Sport bzw. das Büro des Oberbürgermeisters prüft den Antrag - ggf. unter Einschaltung weiterer Fachämter der Stadtverwaltung bezüglich seiner Obergrenzen, Durchführbarkeit, Finanzierung und Folgekosten - auf Förderwürdigkeit und sachliche Richtigkeit.

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung je Einzelmaßnahme obliegt dem Amt für Schule und Sport bzw. dem Büro des Oberbürgermeisters. Dem Schul- und Sportausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock werden jährlich detaillierte Gesamtanalysen zur Sportförderung im Rahmen einer Informationsvorlage vorgelegt.

Auf der Grundlage der Entscheidung gemäß Pkt. 7.2 (2) erteilt die Hansestadt Rostock den entsprechenden Bescheid. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Mündliche Äußerungen sind unverbindlich.

Die Prüfung der Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises obliegt der Bewilligungsstelle der Hansestadt Rostock. Bei festgestellter missbräuchlicher Nutzung von Zuwendungen erfolgt ein sofortiger Ausschluss des Sportvereins von der Sportförderung. Zuwendungen, die missbräuchlich, d.h. nicht für den genehmigten Zweck verwendet werden, sind zurückzuführen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Pkt. 2 genannten Rechtsgrundlagen, soweit nicht durch den Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Dem Zuwendungsbescheid werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ANBest-P.
- Vordruck Verwendungsnachweis

- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung.

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie zugelassen werden. Hierzu bedarf es einer Entscheidung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock.

8 Ehrungen

Jährlich können erfolgreiche Spitzensportlerinnen/-sportler, Vereine und Persönlichkeiten, die sich um den Sport in der Hansestadt Rostock in besonderer Weise verdient gemacht haben, geehrt werden. Die Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen differenziert und unter besonderer Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Erfolge:

- Olympische Spiele (Plätze 1 bis 6),
- Weltmeisterschaften (Plätze 1 bis 3),
- Europameisterschaften (Plätze 1 bis 3),
- Weltcup (Platz 1),
- Deutsche Meisterschaften Einzel/Mannschaft (Platz 1),
- Verdienste um den Rostocker Sport (Trainerinnen/Trainer, Übungsleiterinnen/leiter, Funktionäre, Sportlehrerinnen/-lehrer).

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie für die Sportförderung in der Hansestadt Rostock tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende „Richtlinie für die Sportförderung in der Hansestadt Rostock“ außer Kraft.

Rostock, 28. November 2008

Roland Methling
Oberbürgermeister

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 19. November 2008 eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hansestadt Rostock beschlossen.

Sie ist bezüglich der Mitnutzung von Unterrichtsräumen speziell durch Träger von Schulhorten ergänzt worden. Gleichzeitig sind zwischenzeitlich erfolgte Tarifentwicklungen angepasst worden. Die Möglichkeit der Benutzung von Unterrichtsräumen wurde bezüglich der beabsichtigten Nutzungszwecke konkretisiert. Art und Umfang möglicher Nutzungszwecke wurden novelliert und mögliche Nutzungszeiten aktualisiert.

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hansestadt Rostock

I. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Art der Benutzung
- § 3 Benutzungszeit
- § 4 Widerruf

II. Benutzungsrichtlinien

- § 5 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen
- § 6 Aufsicht
- § 7 Sicherheitsvorschriften
- § 8 Verpflichtungen der Nutzerinnen und Nutzer

III. Haftung

- § 9 Ersatzleistung an die Stadt
- § 10 Freistellung der Stadt

IV. Entgelte

- § 11 Benutzungsentgelt
- § 12 Entgelte im Einzelnen
- § 13 Befreiungsvorschriften
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Schlussbestimmungen

I. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen

- § 1 Allgemeines

(1) Die Schulräume dienen gemäß Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) § 102 in erster Linie dem Schulunterricht.

(2) Schulräume werden von der Hansestadt Rostock nur dann vergeben, wenn dadurch Belange der Schule oder andere öffentliche Belange in keiner Weise beeinträchtigt werden.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.

- § 2 Art der Benutzung

(1) Die Schulräume können auf Antrag an die Hansestadt Rostock grundsätzlich für anerkannt gemeinnützige bzw. stadtteilbezogene Zwecke in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die Antragstellung muss aus-

drücklich den konkreten Nutzungszweck ausweisen. Dieser wird Bestandteil einer ggf. zu erteilenden Nutzungszustimmung.

(2) Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen an politische Parteien und ihnen zuzurechnende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen zu rein privaten Feierlichkeiten ist ausgeschlossen.

(4) Je nach Verfügbarkeit können Unterrichtsräume gänzlich oder in der Kombination von Unterricht und anschließender Hortnutzung auf Antrag in der unterrichtsfreien Zeit für die Hortnutzung gegen die Zahlung eines Entgeltes zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen, wie z. B. Chemie-, Physik- oder Biologieräumen, ist nicht möglich.

(6) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen in der Astronomischen Station der Hansestadt Rostock ist auf Antrag an die Hansestadt Rostock möglich.

(7) Im Einzelfall ist eine Bereitstellung von Schulräumen zu kurzzeitigen Übernachtungen möglich. Dies betrifft insbesondere Übernachtungen von Kinder- und Jugendgruppen.

(8) Vereinigungen oder Einzelpersonen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen ausgeschlossen.

(9) Eine vertragswidrige und insbesondere dem beantragten Nutzungszweck nicht entsprechende Nutzung von Schulräumen zieht für die Nutzerin und den Nutzer die Ablehnung künftiger Nutzungsanträge nach sich.

§ 3 Benutzungszeit

(1) Die Schulräume sollen auf jederzeitigen Widerruf werktags nur bis 22.00 Uhr überlassen werden. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Raumbenutzung nur im Einzelfall möglich.

(2) Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

§ 4 Widerruf

(1) Ein Widerruf der Benutzungsberechtigung ist bei Verstoß gegen diese Bestimmungen oder bei Nichterfüllung erteilter Auflagen möglich.

(2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.

II. Benutzungsrichtlinien

§ 5 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit der Aushändigung einer schriftlichen Zustimmung das Recht zur Benutzung. Der entsprechende Antrag dafür ist mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin beim Amt für Schule und Sport der Hansestadt Rostock zu stellen. Veranstaltungstermine, zu denen ggf. die Anwesenheit einer Hausmeisterin oder eines Hausmeisters erforderlich ist, sind im Regelfall mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zu beantragen.

(2) Die beantragten Schulräume dürfen nur für die bewilligte Zeit und ausschließlich für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.

(3) Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers, ist dem Amt für Schule und Sport schriftlich anzuzeigen und bedarf einer Veränderung der Benutzungsberechtigung.

(4) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulgebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 6 Aufsicht

(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters stattfinden. Bei Überlassen von Schulräumen an Jugendliche werden die Schulgebäude nur bei Anwesenheit der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters geöffnet.

(2) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Rostock sowie den Verantwortlichen der Schule ist der

Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

(1) Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind durch die Veranstalterin oder den Veranstalter zu beachten. Die Hausordnung der öffentlichen Schulen ist einzuhalten, insbesondere ist das Hantieren mit offenem Feuer strengstens untersagt und das Rauchen im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten.

(2) Änderungen an dem bestehenden Zustand der überlassenen Räume dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Amtes für Schule und Sport der Hansestadt Rostock bzw. der von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Schulleiterin oder Schulleiter, Hausmeisterin oder Hausmeister usw.) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.

(3) Ein Anspruch auf einen von Inventar geräumten Raum besteht nicht.

(4) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

§ 8 Verpflichtungen der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Gebäude und Anlagen sowie Einrichtungen und Geräte der Schule sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Ordnungsrechtliche Belange sind einzuhalten. Das Schulgelände darf nur mit Genehmigung der oder des mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten/Beauftragter mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Gegenstände der Benutzerin oder des Benutzers oder der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung der oder des mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten im Schulgebäude untergebracht werden. Für Verlust und Beschädigung kommt die Hansestadt Rostock nicht auf.

(3) Jede Veränderung an der Ausstattung oder Ausschmückung von Räumen bedarf einer besonderen Zustimmung seitens der Hansestadt Rostock.

(4) Die Ausgabe von Alkohol und anderen Genussmitteln ist nicht gestattet. Ausnahmen sind zu beantragen und unterliegen einer Einzelfallprüfung. Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Rostock bzw. der oder des von dieser mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.

III. Haftung

§ 9 Ersatzleistung an die Stadt

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet der Hansestadt Rostock für Beschädigungen, die durch sie oder ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden.

(2) Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

§ 10 Freistellung der Stadt

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

IV. Entgelte

§ 11 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der schriftlichen Zustimmung mitgeteilt wird.

(2) Bei mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter vereinbarter erforderlicher Anwesenheit einer Hausmeisterin oder eines Hausmeisters fällt grundsätzlich zusätzlich zu den Benutzungsentgelten ein Betrag in Höhe von 12,00 EUR je Stunde an.

§ 12 Entgelte im Einzelnen

(1) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen beträgt bei einer Veranstaltung von bis zu zwei Stunden je

a) Klassenraum	30 EUR
b) Fachunterrichtsraum in der Astronomischen Station	30 EUR
c) Schulaula bis zu 200 Sitzplätzen	86 EUR
d) Schulaula mit mehr als 200 Sitzplätzen	140 EUR
e) Schulnebenraum	10 EUR.

(2) Bei Überschreitung der genehmigten Benutzungszeit wird je angefangener Stunde ein Entgelt in Höhe von der Hälfte des Doppelstundensatzes angerechnet.

(3) Mit Trägern von Schulhorten können auf schriftlichen Antrag, und soweit mit der Schulraumkapazität vereinbar, Nutzungsverträge zur Mitnutzung von Schulräumen zur Durchführung des Hortbetriebes geschlossen werden. Ein Anspruch auf Schulraumnutzung besteht nicht. Diese Nutzungsverträge sind jeweils für ein Schuljahr abzuschließen und berücksichtigen anteilig alle an der jeweils genutzten Schule anfallenden Betriebs- und Bewirtschaftungskosten.

(4) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken beträgt je Übernachtung

pro Kind bis zum Alter von 18 Jahren	1,50 EUR
pro Erwachsenen	2,50 EUR.

§ 13 Befreiungsvorschriften

(1) Von der Zahlung eines Entgeltes befreit sind solche Veranstalterinnen oder Veranstalter, die ein nicht gewerbsmäßig betriebenes zusätzliches Bildungs- und Freizeitangebot an Kinder und Jugendliche unterbreiten.

(2) Die Durchführung des Hortbetriebes in Schulräumen ist von den Befreiungsvorschriften ausgenommen.

(3) Die Bereitstellung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken unterliegt nicht den Befreiungsvorschriften.

§ 14 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Benutzung vor der Veranstaltung, bei laufender Benutzung jeweils zum 5. Werktag des laufenden Monats im Voraus zu zahlen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hansestadt Rostock vom 31. Mai 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 12 vom 6. Juni 2001, außer Kraft.

(2) Bereits bestehende Nutzungsverträge und Benutzungsberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgeschlossen wurden, werden im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum jeweils frühestmöglichen Termin dieser Ordnung angepasst.

(3) Die Nutzung von Schulsportstätten wird durch die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hansestadt Rostock in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Rostock, 28. November 2008

Roland Methling
Oberbürgermeister

BEISTAND in schweren Stunden

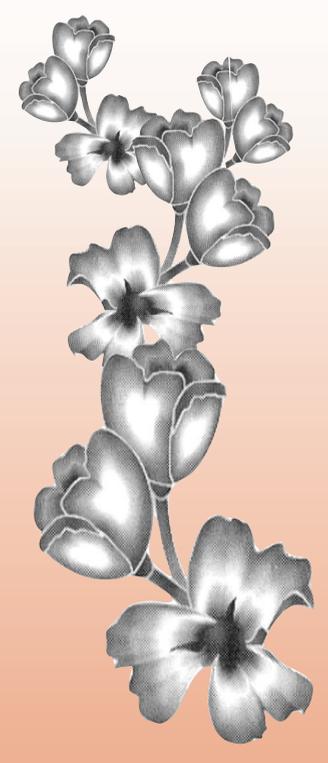
Bestattungsunternehmen *Bobsin & Nissen*
 Rosa-Luxemburg-Str. 9
 Tag - Nacht - sonn- u. feiertags
 Warnowallee 30 Tel. 7 68 29 23
Tel. 45 27 66
 www.bobsin-nissen.de

Beerdigungsinstitut
Fa. Bodenhagen
 18057 Rostock · Stempelstraße 8
☎ 2 00 14 14
☎ 2 00 14 40

DISKRET Bestattung
 Tag und Nacht
 Petridamm 3b **68 30 55**
 Dethardingstr. 11 **2 00 77 50**
 Osloer Str. 23/24 **7 68 04 53**
 Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

Bestattung Vonthien ☎ 4 99 71 61
 18057 Rostock, Feldstraße 6
 Bereitschaft: 4 92 36 02

Asgard
 Bestattungshaus Rostock
 Bestattungen im Hause seit 1931
 Stempelstraße 9/10 Tel. 2 00 30 31
 Warnowallee 10 Tel. 7 78 71 50
www.bestattung-rostock.de
 Partner des Ruheforstes Rostocker Heide
 Spezialist für Seebestattungen seit 1993
 Finanzierung der Bestattung möglich



Bestattungshaus
Holger Wilken
 Reutershagen, Tschaikowskistr. 1, Ecke Hamburger Str.
 Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Wismarsche Str. 47
 Im TEZ Toitenwinkel, S.-Allende-Str. 46
Tag & Nacht Tel. 80 99 472
www.bestattungen-wilken.de

Bestattungen
SCHULZ & SOHN
 Erd-, Feuer- & Seebestattungen
 Wald-Bestattung im RuheForst
 18057 Rostock
 Neubramowstraße 3
 Telefon: 377 09 31
 Tag und Nacht erreichbar
 jederzeit Hausbesuche

BESTATTUNGEN Klaus Haker
 18057 Rostock
 Dethardingstr. 98
 ☎ 03 81/2 00 61 19
 18106 Rostock
 B.-Brecht-Str. 18
 ☎ 03 81/7 68 57 05
 18190 Sanitz
 Rostocker Str. 72a
 ☎ 03 82 09/8 20 22
 18195 Tessin
 Lindenstr. 6
 ☎ 03 82 05/1 32 83
 18184 Broderstorf
 Poststr. 11
 ☎ 03 82 04/1 52 74
www.bestattungen-klaushaker.de

Bestattungshaus Warnemünde
 Heinrich-Heine-Straße 15
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Neumann
Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95

Hier wird Ihnen geholfen

Branchen-Navigator

Küchen

SieMatic KüchenStudio
 Brückenweg 25, 18146 Rostock
 Tel. 03 81/67 32 40
www.siematic-kuechenstudio-rostock.de

Das Kücheneck Nico Kuphal
 Warnowallee 6, 18107 Rostock
 Tel. 03 81/7 61 12 49

Sanitär/Heizung

Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH
 NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
 Gutenbergrstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service,
 Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

Stephan & Scheffler GbR
 Sanitär- und Heizungstechnik
 Tel. 03 81/8 00 51 94

Parkettservice

Parkettservice E. Koch & Söhne
Fachfirma für Parkett
 H.-Tessenow-Str. 35, 18146 HRO,
 Tel./Fax 03 81-69 73 95, Funktel. 01 63-3 85 53 71

Schimmelsanierung

Hanshus Bauservice GmbH
 Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Gutachten, Schimmelsanierung,
Fliesen- u. Natursteinarbeiten
 Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Berufsbekleidung

BRUHN-Berufsbekleidung
 ROSTOCK
 Tel. 03 81/8 00 89 01

Hörgeräte

Hörgerätezentrum
 Gabriele Jütz
 Spezialist für Kinderversorgung
 und Tinnitusbetreuung

Mit uns können Sie me(e)hr hören!
 für Sie 4 mal in Rostock:

Zentralfiliale Goethestr. 8 18055 Rostock Tel.: 0381 - 377 0 887	Klenow Tor Schiffbauerring 59 18109 Rostock Tel.: 0381 - 121 3 773
Warnemünde Mühlenstraße 2 18119 Rostock Tel.: 0381 - 510 58 21	Südstadt Südring 28a 18059 Rostock Tel.: 0381 - 444 53 63

www.hoergeraetezentrum.de
zentrale@hoergeraetezentrum.de

Auto

meyer
 Französische Automobile
Rostock-Elmenhorst
 tägl. 24h-Hotline
0381 778340
www.franzosen-meyer.de

Hoffnung für Osteuropa

Ausbildung für neue Aufgaben

Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende.
 Konto 10 111, BKD, Duisburg,
 BLZ 350 601 90, Diakonisches
 Werk der EKD, Postfach 10 11 42,
 70010 Stuttgart



Gemeinsam helfen.

In Deutschland leben 120 000 MS Kranke. Mit 16 Landesverbänden und etwa 3600 ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Menschen kümmern wir uns darum, daß die Betroffenen angesichts ihrer Krankheit nicht resignieren. Gemeinsam betreiben wir Aufklärungsarbeit, setzen neue Wohnformen um, unterhalten

Spezialkliniken, organisieren Fahrdienste, bieten Freizeitaktivitäten an und veranstalten Fachkongresse. Und wir unterstützen die dringend notwendige Forschung, damit diese Krankheit eines Tages heilbar sein wird. Unterstützen Sie unsere Arbeit, damit wir gemeinsam helfen.

DMSG

DEUTSCHE MULTIPLE SKLEROSE GESELLSCHAFT

DMSG-Bundesverband e.V., Vahrenwalder Straße 205 - 207, 30165 Hannover, Tel. (05 11) 63 30 23
Spendenkonto 31 31 31 bei allen Banken, Sparkassen und beim Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50)